

BUNDESSTEUERBLATT

2011 / Nr. 3

Doppelbesteuerung

Verordnung

zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

(Deutsch-Amerikanische Konsultationsvereinbarungsverordnung - KonsVerUSAV)¹⁾

Vom 20. Dezember 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)²⁾ angefügt worden ist, und des Artikels 97 § 1 Absatz 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der durch Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)³⁾ angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Abkommen

Als Abkommen im Sinn dieser Verordnung gilt das Abkommen vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2008 (BGBl. 2008 II S. 611, 612; 2008 II S. 851, 852) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Besteuerung des Gehalts bestimmter Ortskräfte konsularischer Vertretungen

(1) Die einheitliche Anwendung und Auslegung des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens auf Grund einer entsprechenden Konsultationsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe i des Abkommens richtet sich nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Ortskräfte im Sinn dieser Vorschrift sind Konsularbedienstete der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, aber im Empfangsstaat im Sinn des Artikels 4 des Abkommens ansässig sind, und die nicht in den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1587) fallen.

(3) Für die Besteuerung des Gehalts der Ortskräfte gilt Artikel XIX des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 27-4, veröffentlichten bereinigten Fassung; Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens ist nicht anzuwenden.

§ 3

Anwendungsregelung

Diese Verordnung ist erstmals auf Besteuerungssachverhalte seit dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2010

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

1) BGBl. I S. 2136 vom 22. Dezember 2010 2) BStBl I S. 1394 3) BStBl I S. 1394

Doppelbesteuerung

Verordnung

zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien

(Deutsch-Belgische Konsultationsvereinbarungsverordnung - KonsVerBELV)¹⁾

Vom 20. Dezember 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)²⁾ angefügt worden ist, und des Artikels 97 § 1 Absatz 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der durch Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)³⁾ angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Abkommen

Als Abkommen im Sinn dieser Verordnung gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 11. April 1967 (BGBl. 1969 II S. 17, 18), das zuletzt durch das Abkommen vom 5. November 2002 (BGBl. 2003 II S. 1615, 1616) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Abfindungen an Arbeitnehmer

(1) Die einheitliche Anwendung und Auslegung des Abkommens in Bezug auf die Zuordnung des Besteuerungsrechts bei Abfindungen an Arbeitnehmer auf Grund einer entsprechenden Konsultationsvereinbarung im Sinn des § 2 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung zwischen den zuständigen Behörden im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 6 des Abkommens richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Ist einer Abfindung Versorgungscharakter beizumessen, gilt Artikel 18 des Abkommens entsprechend.

(3) Auf Abfindungen,

1. bei denen es sich um im Rahmen des eines Arbeitsvertrags geleistete Nachzahlungen von Löhnen, Gehältern oder anderen Vergütungen handelt, oder

2. die allgemein für die Auflösung des Arbeitsvertrags gewährt werden

findet Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens Anwendung. War der Arbeitnehmer in der Zeit vor der Auflösung des Arbeitsvertrags teils in dem Staat seiner Ansässigkeit oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten und teils in dem anderen Staat tätig, kann die Abfindung in diesem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur anteilig entsprechend dem Teil der im Kalenderjahr vor Auflösung des Arbeitsvertrags bezogenen Vergütungen, der gemäß Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Abkommens in diesem anderen Staat besteuert wurde.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind auf die in Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 19 des Abkommens genannten Einkünfte nicht anzuwenden.

§ 3

Anwendungsregelung

Diese Verordnung ist erstmals auf Besteuerungssachverhalte seit dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2010

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

1) BGBl. I S. 2137 vom 22. Dezember 2010 2) BStBl I S. 1394 3) BStBl I S. 1394

Doppelbesteuerung

Verordnung

zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik

(Deutsch-Französische Konsultationsvereinbarungsverordnung - KonsVerFRAV)¹⁾

Vom 20. Dezember 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)²⁾ angefügt worden ist, und des Artikels 97 § 1 Absatz 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der durch Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)³⁾ angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Abkommen

Als Abkommen im Sinn dieser Verordnung gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 21. Juli 1959 (BGBl. 1961 II S. 397, 398), das zuletzt durch das Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2002 II S. 2370, 2372) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Die einheitliche Anwendung und Auslegung des Abkommens in Bezug auf die Umsetzung entsprechender Konsultationsvereinbarungen im Sinn des § 2 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung, die von den zuständigen Behörden im Sinn des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 8 des Abkommens getroffen worden sind, richtet sich nach dieser Verordnung.

Abschnitt 2

Anwendungsfälle

§ 3

Aufsichtsratsvergütungen

Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die Mitglieder der Überwachungsorgane (Aufsichtsräte oder Beiräte) von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dieser Eigenschaft erhalten. Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 3 des Abkommens gilt entsprechend.

§ 4

Deutsche Arbeitsgemeinschaften und französische "Groupements d'intérêt économique"

(1) Deutsche Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und französische "Groupements d'intérêt économique" (GIE) sind für die Anwendung des Abkommens als Mitunternehmernschaften zu behandeln, auf die Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens anzuwenden ist.

(2) Ist eine in Frankreich ansässige Person an einer ARGE beteiligt, so sind die auf sie entfallenden, in den deutschen Betriebsstätten der ARGE erwirtschafteten Gewinne in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig. Besitzt die ARGE eine in Frankreich gelegene Betriebsstätte, so unterliegen die hier zuzurechnenden Gewinne der französischen Besteuerung. Der auf in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Beteiligte entfallende Teil dieser Gewinne ist von den deutschen Steuern freigestellt.

(3) Ist eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person an einem GIE beteiligt, so sind auf sie entfallende, in französischen Betriebsstätten des GIE erwirtschaftete Gewinne in Frankreich steuerpflichtig. Diese Gewinne werden von den deutschen Steuern freigestellt. Besitzt das GIE in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte, so unterliegen die dieser zuzurechnenden Gewinne der deutschen Besteuerung.

(4) Die Aufteilung des Gewinns einer ARGE oder eines GIE auf deren deutsche und französische Betriebstätten richtet sich nach den Grundsätzen des Artikels 4 des Abkommens. Soweit die Gewinne von Betriebstätten von der deutschen oder der französischen Steuer freizustellen sind, gilt Artikel 20 des Abkommens entsprechend. Die Gewinnanteile unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Unter dem Begriff der Betriebstätte sind nur Geschäftseinrichtungen oder ständige Vertreter zu verstehen, die Betriebstätten im Sinn des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 7 des Abkommens sind.

§ 5

Grenzgebiet

(1) Zum Grenzgebiet im Sinn des Artikels 13 Absatz 5 Buchstabe b des Abkommens gehören alle Städte und Gemeinden beiderseits der Grenze, deren Gebiet ganz oder teilweise höchstens 20 Kilometer von der Grenze entfernt liegt. Diese Orte ergeben sich aus den Aufstellungen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Etwaige Änderungen in Ausnahmefällen sind jeweils mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

(2) Zum Grenzgebiet im Sinn des Artikels 13 Absatz 5 Buchstabe c des Abkommens (30-Kilometer-Zone) gehören auf deutscher Seite die in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie alle Städte und Gemeinden des Saarlandes. Auf französischer Seite gehören alle in den Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle liegenden Städte und Gemeinden zum Grenzgebiet.

A b s c h n i t t 3

1 8 3 - T a g e - R e g e l u n g , G r e n z g ä n g e r

§ 6

Fristberechnung

Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 4 Nummer 1 des Abkommens werden Sonn- und Feiertage, Urlaubs- und Krankheitstage und kurze Unterbrechungen im Zusammenhang mit Reisen in den Heimatstaat oder in dritte Länder als Tage des Aufenthalts im Beschäftigungsland mitgezählt, soweit sie im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse anfallen und unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie stattfinden, nicht als Beendigung des vorübergehenden Aufenthalts angesehen werden.

§ 7

Grenzgängerregelung

(1) Kehrt ein Arbeitnehmer nicht täglich an seinen Wohnsitz zurück oder ist er an ganzen Arbeitstagen an Arbeitsorten außerhalb der Grenzzone beschäftigt, so geht die Grenzgängereigenschaft nicht verloren, sofern

1. der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt ist und in dieser Zeit höchstens an 45 Arbeitstagen nicht zum Wohnsitz zurückkehrt oder außerhalb der Grenzzone für seinen Arbeitgeber tätig ist, oder

- falls der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt ist, die Tage der Nichtrückkehr
2. oder der Tätigkeit außerhalb der Grenzzone 20 Prozent der gesamten Arbeitstage im Rahmen des Arbeitsverhältnisses oder der Arbeitsverhältnisse nicht übersteigen, jedoch in keinem Fall mehr als 45 Tage betragen.

(2) Tätigkeiten in der Grenzzone des Ansässigkeitsstaates des Arbeitnehmers gelten als innerhalb der Grenzzone ausgeübt.

(3) Als Arbeitstage gelten die vertraglich vereinbarten Arbeitstage, das heißt alle Kalendertage abzüglich der Tage, an denen der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag nicht zu arbeiten verpflichtet ist, wie zum Beispiel Urlaubstage, Wochenendtage, gesetzliche Feiertage sowie alle weiteren Tage, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt. Daneben gelten auch Krankheitstage nicht als Tage der Nichtrückkehr.

(4) Ein Nichtrückkehrtag ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil sich die Arbeitszeit des Arbeitnehmers bedingt durch die Anfangszeiten oder durch die Dauer der Arbeitszeit über mehr als einen Kalendertag erstreckt, wie dies bei Schichtarbeitern oder Personal mit Nachtdiensten der Fall ist.

(5) Bei mehrtägigen Dienstreisen gelten die Tage der Hinreise sowie der Rückreise stets zu den Nichtrückkehrtagen.

(6) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Arbeitgeber" den wirtschaftlichen Arbeitgeber.

A b s c h n i t t 4

Schlussbestimmungen

§ 8

Anwendungsregelung

Diese Verordnung ist erstmals auf Besteuerungssachverhalte seit dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2010

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

1) BGBl. I S. 2138 vom 22. Dezember 2010 2) BStBl I S. 1394 3) BStBl I S. 1394

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 1)

**Aufstellung
der zum Grenzgebiet im Sinn des Artikels 13 Absatz 5
Buchstabe b
des Abkommens zählenden deutschen Städte und
Gemeinden**

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Achern, Stadt	BW	Ortenaukreis	7590
Albersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6743
Althornbach	R Pf	Pirmasens	6661
Annweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6747
Appenhofen	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Appenweiler	BW	Ortenaukreis	7604
Arzheim	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Au	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Au am Rhein	BW	Rastatt	7551
Auggen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7841
Ayl	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Bad Bellingen	BW	Lörrach	7841
Bad Bergzabern	R Pf	Südliche Weinstraße	6748
Bad Herrenalb	BW	Calw	7506
Bad Krozingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7812
Baden-Baden	BW	Baden-Baden	7570
Badenweiler	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7847
Bahlingen	BW	Emmendingen	7836
Ballrechten-Dottingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Barbelroth	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Battweiler	R Pf	Pirmasens	6661
Bechhofen	R Pf	Pirmasens	6791
Beckingen	S	Merzig-Wadern	6645
Berg (Pfalz)	R Pf	Germersheim	6729
Berghaupten	BW	Ortenaukreis	7611
Bexbach, Stadt	S	Saar-Pfalz	6652
Biberach	BW	Ortenaukreis	7616
Biedershausen	R Pf	Pirmasens	6791
Bietigheim	BW	Rastatt	7555
Billigheim	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Binzen	BW	Lörrach	7851
Birkenhördt	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Birkweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Bischweiler	BW	Rastatt	7551
Blankenborn (BZA 2)	R Pf	Südliche Weinstraße	6748
Blieskastel, Stadt	S	Saar-Pfalz	6653
Bobenthal	R Pf	Pirmasens	6749
Böchingen	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Böllenborn	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Bötzingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7805
Bollschweil	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Bottenbach	R Pf	Pirmasens	6661
Bous/Saar	S	Saarlouis	6626
Breisach am Rhein, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7814

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Büchelberg (6729 Wörth 4)	R Pf	Germersheim	6729
Bühl, Stadt	BW	Rastatt	7580
Bühlertal	BW	Rastatt	7582
Bürchau	BW	Lörrach	7861
Buggingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7845
Busenberg	R Pf	Pirmasens	6749
Clausen	R Pf	Pirmasens	6781
Contwig	R Pf	Pirmasens	6662
Dahn	R Pf	Pirmasens	6783
Darstein	R Pf	Pirmasens	6749
Dellfeld	R Pf	Pirmasens	6663
Denzlingen	BW	Emmendingen	7809
Dernbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Dierbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Dietrichingen	R Pf	Pirmasens	6661
Dillingen/Saar, Stadt	S	Saarlouis	6638
Dimbach	R Pf	Pirmasens	6749
Dörrenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Donsieders	R Pf	Pirmasens	6781
Durbach	BW	Ortenaukreis	7601
Durmersheim	BW	Rastatt	7552
Dusenbrücken	R Pf	Pirmasens	6781
Ebringen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Efringen-Kirchen	BW	Lörrach	7859
Eggenstein-Leopoldshafen	BW	Landkreis Karlsruhe	7514
Ehrenkirchen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Eichstetten	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7831
Eimeldingen	BW	Lörrach	7859
Elbenschwand	BW	Lörrach	7861
Elchesheim-Iltingen	BW	Rastatt	7551
Emmendingen, Stadt	BW	Emmendingen	7830
Endingen, Stadt	BW	Emmendingen	7833
Ensdorf	S	Saarlouis	6631
Eppelborn	S	Neunkirchen	6686
Eppenbrunn	R Pf	Pirmasens	6789
Erfweiler	R Pf	Pirmasens	6781
Erlenbach	R Pf	Pirmasens	6749
Erlenbach b. Kandel	R Pf	Germersheim	6744
Erlenbrunn	R Pf	Pirmasens	6780
Eschbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Eschbach	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7841
Ettenheim, Stadt	BW	Ortenaukreis	7637
Ettlingen, Stadt	BW	Landkreis Karlsruhe	7505
Eußerthal	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Fehrbach	R Pf	Pirmasens	6780
Fisch	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Fischbach	R Pf	Pirmasens	6781
Fischingen	BW	Lörrach	7851
Forbach	BW	Rastatt	7564
Forchheim	BW	Emmendingen	7831
Frankweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6741

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Freckenfeld	R Pf	Germersheim	6749
Frelamt	BW	Emmendingen	7831
Freiburg	BW	Freiburg	7800
Freudenburg	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Friedrichsthal, Stadt	S	Stadtverband Saarbrücken	6605
Friesenheim	BW	Ortenaukreis	7632
Gaggenau, Stadt	BW	Rastatt	7560
Gengenbach, Stadt	BW	Ortenaukreis	7614
Gernsbach, Stadt	BW	Rastatt	7562
Gersbach	R Pf	Pirmasens	6780
Gersheim	S	Saar-Pfalz	6657
Gleisweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Gleiszellen-Gleishorbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Godramstein	R Pf	Südliche Weinstraße	6740
Göcklingen	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Gossersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Gottenheim	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Gräfenhausen	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Greimerath	R Pf	Trier-Saarburg	5501
Grenzach-Wyhlen	BW	Lörrach	7889
Großbundenbach	R Pf	Pirmasens	6661
Großrosseln	S	Stadtverband Saarbrücken	6624
Großsteinhausen	R Pf	Pirmasens	6661
Gundelfingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7803
Hagenbach	R Pf	Germersheim	6729
Harthelm	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Hatzenbühl	R Pf	Germersheim	6729
Hauenstein	R Pf	Pirmasens	6746
Hausen im Wiesental	BW	Lörrach	7862
Hayna	R Pf	Germersheim	6741
Hayna	R Pf	Südliche Weinstraße	6742
Heitersheim, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7843
Heltersberg	R Pf	Pirmasens	6749
Hengsberg	R Pf	Pirmasens	6780
Herbolzheim, Stadt	BW	Emmendingen	7834
Hergersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Hermersberg	R Pf	Pirmasens	6791
Herxheim	R Pf	Südliche Weinstraße	6742
Herxheimweyher	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Heuchelheim	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Heusweiler	S	Stadtverband Saarbrücken	6601
Hilst	R Pf	Pirmasens	6781
Hinterweidenthal	R Pf	Pirmasens	6781
Hirschthal	R Pf	Pirmasens	6781
Höheichweiler	R Pf	Pirmasens	6781
Höhfröschen	R Pf	Pirmasens	6781
Höheinöd	R Pf	Pirmasens	6781
Hohberg	BW	Ortenaukreis	7601
Homburg, Kreisstadt	S	Saar-Pfalz	6650
Horben	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Hornbach, Stadt	R Pf	Pirmasens	6661

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Hügelsheim	BW	Rastatt	7571
Iffezheim	BW	Rastatt	7551
Ihringen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7817
Ilbesheim	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Illingen	S	Neunkirchen	6688
Impflingen	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Ingenheim	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Insheim	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Inzlingen	BW	Lörrach	7851
Irsch	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Jockgrim	R Pf	Germersheim	6729
Käshofen	R Pf	Pirmasens	6791
Kandel	R Pf	Germersheim	6744
Kandern, Stadt	BW	Lörrach	7842
Kapellen-Drusweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Kappel-Grafenhausen	BW	Ortenaukreis	7631
Kappelrodeck	BW	Ortenaukreis	7594
Kapsweyer	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Karlsbad	BW	Landkreis Karlsruhe	7516
Karlsruhe	BW	Landkreis Karlsruhe	7500
Kastel-Stadt	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Kehl, Stadt	BW	Ortenaukreis	7640
Kenzingen, Stadt	BW	Emmendingen	7832
Kippenheim	BW	Ortenaukreis	7634
Kirf	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Kirkel	S	Saar-Pfalz	6654
Kleinbittersdorf	S	Stadtverband Saarbrücken	6601
Kleinbundenbach	R Pf	Pirmasens	6661
Kleinsteinhausen	R Pf	Pirmasens	6661
Klingen	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Klingenmünster	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Knopp-Labach	R Pf	Pirmasens	6791
Krähenberg	R Pf	Pirmasens	6791
Kröppen	R Pf	Pirmasens	6781
Kuhardt	R Pf	Germersheim	6729
Kuppenheim, Stadt	BW	Rastatt	7554
Lahr, Stadt	BW	Ortenaukreis	7630
Landau/Pfalz	R Pf	Südliche Weinstraße	6740
Lauf	BW	Ortenaukreis	7591
Lauterschwan	R Pf	Pirmasens	6749
Lebach, Stadt	S	Saarlouis	6610
Leimersheim	R Pf	Germersheim	6729
Leinsweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Lemberg	R Pf	Pirmasens	6786
Lichtenau, Stadt	BW	Rastatt	7585
Linkenheim-Hochstetten	BW	Landkreis Karlsruhe	7515
Lörrach, Stadt	BW	Lörrach	7850
Loffenau	BW	Rastatt	7501
Losheim	S	Merzig-Wadern	6646
Ludwigswinkel	R Pf	Pirmasens	6781
Lug	R Pf	Pirmasens	6749

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Mahlberg, Stadt	BW	Ortenaukreis	7631
Malsburg-Marzell	BW	Lörrach	7841
Malsch	BW	Landkreis Karlsruhe	7502
Malterdingen	BW	Emmendingen	7831
Mandelbachtal	S	Saar-Pfalz	6676
Mannebach	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Marsch	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Marpingen	S	St. Wendel	6694
Marzell	BW	Landkreis Karlsruhe	7501
Maßweiler	R Pf	Pirmasens	6661
Maulburg	BW	Lörrach	7867
Mauschbach	R Pf	Pirmasens	6661
Maximiliansau (6729 Wörth 2)	R Pf	Germersheim	6729
Meißenheim	BW	Ortenaukreis	7631
Merchweiler	S	Neunkirchen	6689
Merdingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Merzalben	R Pf	Pirmasens	6781
Merzhausen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7802
Merzig, Kreisstadt	S	Merzig-Wadern	6640
Merzkirchen	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Mettlach	S	Merzig-Wadern	6642
Minfeld	R Pf	Germersheim	6741
Mörzheim	R Pf	Südliche Weinstraße	6740
Mühlhofen	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Mühlheim, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7840
Münchweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Münchweiler/Rodalb	R Pf	Pirmasens	6785
Münstertal/Schwarzwald	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7816
Muggensturm	BW	Rastatt	7553
Nalbach	S	Saarlouis	6637
Neuburg/Rhein	R Pf	Germersheim	6729
Neuenburg am Rhein, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7844
Neuenweg	BW	Lörrach	7861
Neunkirchen/Saar, Kreisstadt	S	Neunkirchen	6680
Neupotz	R Pf	Germersheim	6729
Neuried	BW	Ortenaukreis	7607
Niederhorbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Niederotterbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Niederschlettenbach	R Pf	Pirmasens	6749
Niedersimten	R Pf	Pirmasens	6780
Nittel	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Nothweiler	R Pf	Pirmasens	6749
Nünschweiler	R Pf	Pirmasens	6781
Nußdorf	R Pf	Südliche Weinstraße	6740
Oberhausen	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Oberkirch, Stadt	BW	Ortenaukreis	7602
Oberotterbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Oberrotweil, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Oberschlettenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Obersimten	R Pf	Pirmasens	6781
Ockfen	R Pf	Trier-Saarburg	5511

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Ötigheim	BW	Rastatt	7556
Offenburg, Stadt	BW	Ortenaukreis	7600
Ohlsbach	BW	Ortenaukreis	7601
Onsdorf	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Ortenberg	BW	Ortenaukreis	7601
Ottenhöfen im Schwarzwald	BW	Ortenaukreis	7593
Ottersweiler	BW	Rastatt	7583
Ottweiler, Stadt	S	Neunkirchen	6682
Palzem	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Peri	S	Merzig-Wadern	6643
Petersbächel	R Pf	Pirmasens	6781
Petersberg	R Pf	Pirmasens	6781
Pfaffenweiler	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Pfinztal	BW	Landkreis Karlsruhe	7507
Pirmasens, Stadt	R Pf	Pirmasens	6780
Pleisweiler-Oberhofen	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Püttlingen, Stadt	S	Stadtverband Saarbrücken	6625
Queichhambach	R Pf	Südliche Weinstraße	6747
Quierschied	S	Stadtverband Saarbrücken	6607
Raich	BW	Lörrach	7861
Ramberg	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Ranschbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Rastatt, Stadt	BW	Rastatt	7550
Rechtenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Rehlingen	S	Saarlouis	6639
Reifenberg	R Pf	Pirmasens	6661
Renchen, Stadt	BW	Ortenaukreis	7592
Reute	BW	Emmendingen	7801
Rheinau, Stadt	BW	Ortenaukreis	7591
Rheinfelden (Baden), Stadt	BW	Lörrach	7888
Rheinhausen	BW	Emmendingen	7831
Rheinmünster	BW	Rastatt	7587
Rheinstetten	BW	Landkreis Karlsruhe	7512
Rheinzabern	R Pf	Germersheim	6729
Riedelberg	R Pf	Pirmasens	6661
Riegel	BW	Emmendingen	7831
Riegelsberg	S	Stadtverband Saarbrücken	6601
Rieschweiler-Mühlbach	R Pf	Pirmasens	6661
Ringsheim	BW	Ortenaukreis	7636
Rinnthal	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Rodalben (mit Ortsteil Neuhof)	R Pf	Pirmasens	6782
Rohrbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Rosenkopf	R Pf	Pirmasens	6791
Rülzheim	R Pf	Germersheim	6729
Rümmingen	BW	Lörrach	7851
Rumbach	R Pf	Pirmasens	6749
Ruppertsweiler	R Pf	Pirmasens	6781
Rust	BW	Ortenaukreis	7631
Saarbrücken Landeshauptstadt	S	Stadtverband Saarbrücken	6600
Saarburg	R Pf	Trier-Saarburg	5510
Saarlouis, Kreisstadt	S	Saarlouis	6630

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Saarwellingen	S	Saarlouis	6632
Sallneck	BW	Lörrach	7861
Sasbach	BW	Emmendingen	7831
Sasbach	BW	Ortenaukreis	7591
Sasbachwalden	BW	Ortenaukreis	7595
Schaldt (6729 Wörth 3)	R Pf	Germersheim	6729
Schallbach	BW	Lörrach	7851
Schallstadt-Wolfenweiler	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Scheibenhardt	R Pf	Germersheim	6729
Schiffweiler	S	Neunkirchen	6685
Schindhard	R Pf	Pirmasens	6781
Schliengen	BW	Lörrach	7846
Schmelz	S	Saarlouis	6612
Schmitzhausen	R Pf	Pirmasens	6661
Schönau (mit Ortsteil Gebüg)	R Pf	Pirmasens	6781
Schopfheim, Stadt	BW	Lörrach	7860
Schuttertal	BW	Ortenaukreis	7631
Schutterwald	BW	Ortenaukreis	7601
Schwalbach/Saar	S	Saarlouis	6635
Schwanau	BW	Ortenaukreis	7631
Schwanheim	R Pf	Pirmasens	6749
Schweigen	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Schweighofen	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Schweix	R Pf	Pirmasens	6781
Schwörstadt	BW	Lörrach	7881
Seebach	BW	Ortenaukreis	7591
Seelbach	BW	Ortenaukreis	7633
Serrig	R Pf	Trier-Saarburg	5512
Sexau	BW	Emmendingen	7831
Siebeklingen	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Silz	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Sinzheim	BW	Rastatt	7573
Sölden	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Spiesen-Elversberg	S	Neunkirchen	6683
Spirkelbach	R Pf	Pirmasens	6741
Stambach	R Pf	Pirmasens	6662
Staufen im Breisgau, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7813
Stein	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Steinach	BW	Ortenaukreis	7611
Steinalben	R Pf	Pirmasens	6791
Steinen	BW	Lörrach	7853
Steinfeld	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Steinmauern	BW	Rastatt	7551
Steinweiler	R Pf	Germersheim	6741
St. Ingbert, Stadt	S	Saar-Pfalz	6670
Stutensee	BW	Landkreis Karlsruhe	7513
Sulzbach/Saar, Stadt	S	Stadtverband Saarbrücken	6603
Sulzburg, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7811
Taben-Rodt	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Tegernau	BW	Lörrach	7861
Teningen	BW	Emmendingen	7835

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Thaleischweiler-Fröschen	R Pf	Pirmasens	6784
Trassem	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Trulben	R Pf	Pirmasens	6781
Überherrn	S	Saarlouis	6636
Umkirch	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Vierherrenborn	R Pf	Trier-Saarburg	5504
Vinningen	R Pf	Pirmasens	6788
Völkersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	6748
Völklingen, Stadt	S	Stadtverband Saarbrücken	6620
Vörssteden	BW	Emmendingen	7801
Vorderweidenthal	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Wadern, Stadt	S	Merzig-Wadern	6618
Wadgassen	S	Saarlouis	6633
Waldbronn	BW	Landkreis Karlsruhe	7517
Waldfishbach-Burgalben	R Pf	Pirmasens	6757
Waldhambach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Waldrohrbach	R Pf	Südliche Weinstraße	6749
Wallerfangen	S	Saarlouis	6634
Walshausen	R Pf	Pirmasens	6661
Wawern	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Weil am Rhein, Stadt	BW	Lörrach	7858
Weisenbach	BW	Rastatt	7566
Weiskirchen	S	Merzig-Wadern	6619
Weisweil	BW	Emmendingen	7831
Wernersberg	R Pf	Südliche Weinstraße	6741
Wies	BW	Lörrach	7861
Wiesbach	R Pf	Pirmasens	6791
Wieslautern	R Pf	Pirmasens	6749
Wieslet	BW	Lörrach	7861
Wilgartswiesen	R Pf	Pirmasens	6741
Willstätt	BW	Ortenaukreis	7601
Wincheringen	R Pf	Trier-Saarburg	5511
Winden	R Pf	Germersheim	6741
Windsberg	R Pf	Pirmasens	6780
Winterbach	R Pf	Pirmasens	6661
Winzeln	R Pf	Pirmasens	6780
Wittlingen	BW	Lörrach	7851
Wittnau	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	7801
Wörth/Rhein	R Pf	Germersheim	6729
Wollmesheim	R Pf	Südliche Weinstraße	6740
Wyhl	BW	Emmendingen	7831
Zell im Wiesental, Stadt	BW	Lörrach	7863
Zerf	R Pf	Trier-Saarburg	5540
Zweibrücken	R Pf	Pirmasens	6660

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 1)

**Aufstellung
der zum Grenzgebiet im Sinn des Artikels 13 Absatz 5
Buchstabe b
des Abkommens zählenden französischen Städte und
Gemeinden**

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Aboncourt	57	57920 Kédange-sur-Canner
Achen	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Achenheim	67	67200 Strasbourg
Adaincourt	57	57580 Rémyilly
Adelange	57	57380 Faulquemont
Albestroff	57	57670 Albestroff
Algolsheim	68	68600 Neuf-Brisach
Algrange	57	57440 Algrange
Alsting	57	57520 Grosbliederstroff
Altorf	67	67120 Molsheim
Altrippe	57	57660 Grostenquin
Altwiller	57	57730 Folschwiller
Alzing	57	57320 Bouzonville
Amnéville	57	57360 Amnéville
Andolsheim	68	68600 Neuf-Brisach
Angevillers	57	57440 Algrange
Anzeling	57	57320 Bouzonville
Apach	57	57480 Sierck-les-Bains
Appenwihr	68	68600 Neuf-Brisach
Arriance	57	57580 Rémyilly
Arraincourt	57	57380 Faulquemont
Atolsheim	67	67390 Marckolsheim
Artzenheim	68	68320 Muntzenheim
Attenschwiller	68	68220 Hegenheim
Audun-le-Tiche	57	57390 Audun-le-Tiche
Auenheim	67	67480 Roeschwoog
Aumetz	57	57710 Aumetz
Baerenthal	57	57230 Bitche
Baldenheim	67	67600 Sélestat
Baldersheim	68	68390 Sausheim
Balgau	68	68740 Fessenheim
Baltzenheim	68	68320 Muntzenheim
Bambiderstroff	57	57220 Boulay
Bannay	57	57220 Boulay
Bantzenheim	68	68490 Ottmarsheim
Barst	57	57450 Farebersviller
Bartenheim	68	68870 Bartenheim
Basse-Ham	57	57110 Yutz
Basse Rentgen	57	57570 Cattenom
Battenheim	68	68390 Sausheim
Batzendorf	67	67500 Haguenau
Bebenheim	68	68980 Beblenheim
Behren-lès-Forbach	57	57460 Behren-lès-Forbach

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Beinheim	67	67930 Beinheim
Benfeld	67	67230 Benfeld
Béning-lès-Saint-Avold	57	57800 Freyming-Merlebach
Bennwihr	68	68630 Bennwihr Mittelwihr
Berentzwiller	68	68130 Altkirch
Berg-sur-Moselle	57	57570 Cattenom
Bergheim	68	68150 Bergheim
Bernardswiller	67	67210 Obernai
Bernoisheim	67	67170 Brumath
Berstett	67	67370 Truchtersheim
Berstheim	67	67170 Brumath
Bertrange	57	57310 Guénange
Betschdorf	67	67660 Betschdorf
Bettange	57	57220 Boulay
Bettelainville	57	57640 Vigy
Betting-lès-Saint-Avold	57	57800 Freyming-Merlebach
Bettlach	68	68480 Ferrette
Bettviller	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Beyren-lès-Sierck	57	57570 Cattenom
Bibiche	57	57320 Bouzonville
Biblisheim	67	67360 Woerth
Biding	57	57660 Grostenquin
Biederthal	68	68480 Ferrette
Biesheim	68	68600 Neuf-Brisach
Bietlenheim	67	67720 Hoerd
Bilwisheim	67	67170 Brumath
Bilzheim	68	68250 Rouffach
Bindernheim	67	67600 Sélestat
Bining	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Bionville-sur-Nied	57	57220 Boulay
Bischheim	67	67800 Bischheim
Bischholtz	67	67340 Ingwiller
Bischoffsheim	67	67210 Obernai
Bischwihr	68	68320 Muntzenheim
Bischwiller	67	67240 Bischwiller
Bissert	67	67260 Sarre-Union
Bisten-en-Lorraine	57	57220 Boulay
Bistroff	57	57660 Grostenquin
Bitche	57	57230 Bitche
Blaesheim	67	67113 Blaesheim
Blies-Ebersing	57	57200 Sarreguemines
Blies-Guersviller	57	57200 Sarreguemines
Bliesbruck	57	57200 Sarreguemines
Blodelsheim	68	68740 Fessenheim
Blotzheim	68	68730 Blotzheim
Boesenbiesen	67	67390 Marckolsheim
Bolsenheim	67	67150 Erstein
Boofzheim	67	67230 Benfeld
Bootzheim	67	67390 Marckolsheim
Boucheporn	57	57220 Boulay

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Boulange	57	57113 Boulange
Boulay-Moselle	57	57220 Boulay
Bourgfelden (lieu-dit rattaché à Saint-Louis)	68	68300 Saint-Louis
Bourgheim	67	67140 Barr
Bousbach	57	57460 Behren-lès-Forbach
Bousse	57	57310 Guénange
Bousseviller	57	57230 Blitche
Boust	57	57570 Cattenom
Bouxwiller	68	68480 Ferrette
Bouzonville	57	57320 Bouzonville
Breidenbach	57	57720 Volmunster
Breistroff-la-Grande	57	57570 Cattenom
Breuschwickersheim	67	67112 Breuschwickersheim
Brinckheim	68	68870 Bartenheim
Brouck	57	57220 Boulay
Bruebach	68	68440 Habsheim
Brulange	57	57340 Morhange
Brumath	67	67170 Brumath
Brunstatt	68	68200 Mulhouse
Budling	57	57920 Kédange-sur-Canner
Budling	57	57110 Yutz
Buhl	67	67470 Seltz
Burtoncourt	57	57220 Boulay
Buschwiller	68	68220 Hegenheim
Butten	67	67430 Diemerdingen
Cappel	57	57450 Farebersviller
Carling	57	57490 L'Hôpital
Cattenom	57	57570 Cattenom
Chalampé	68	68490 Ottmarsheim
Charleville-sous-Bois	57	57220 Boulay
Château-Rouge	57	57320 Bouzonville
Châtenois	67	67730 Châtenois
Chémery-les-Deux	57	57320 Bouzonville
Cleebourg	67	67160 Wissembourg
Climbach	67	67510 Lembach
Clouange	57	57120 Rombas
Cocheren	57	57800 Freyming-Merlebach
Colmar	68	68000 Colmar
Colmen	57	57320 Bouzonville
Condé-Northen	57	57220 Boulay
Contz-les-Bains	57	57480 Sierck-les-Bains
Coume	57	57220 Boulay
Créhange	57	57690 Créhange
Creutzwald	57	57150 Creutzwald
Croettwiller	67	67470 Seltz
Dachstein	67	67120 Malsheim
Dalem	57	57550 Falck
Dalhunden	67	67770 Sessenheim
Dalstein	57	57320 Bouzonville
Dambach	67	67110 Niederbronn-les-Bains

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Dambach-la-Ville	67	67650 Dambach-la-Ville
Daubensand	67	67150 Erstein
Dehlingen	67	67430 Diemeringen
Denting	57	57220 Boulay
Dessenheim	68	68600 Neuf-Brisach
Didenheim	68	68200 Mulhouse
Diebling	57	57450 Farebersviller
Diebolsheim	67	67230 Benfeld
Dieffenbach-lès-Woerth	67	67360 Woerth
Diemeringen	67	67430 Diemeringen
Diesen	57	57890 Porcellette
Dietwiller	68	68440 Habsheim
Diffembach-lès-Hellimer	57	57660 Grostenquin
Dingsheim	67	67370 Truchtersheim
Distroff	57	57134 Distroff
Domfessel	67	67430 Diemeringen
Donnenheim	67	67170 Brumath
Dossenheim-Kochersberg	67	67370 Truchtersheim
Drachenbronn-Birlenbach	67	67160 Wissembourg
Drusenheim	67	67410 Drusenheim
Duppigheim	67	67120 Molsheim
Durmenach	68	68480 Ferrette
Durningen	67	67270 Hochfelden
Durrenbach	67	67360 Woerth
Durrenentzen	68	68320 Muntzenheim
Duttlenheim	67	67120 Molsheim
Eberbach-Seltz	67	67470 Seltz
Ebersheim	67	67600 Sélestat
Ebermunster	67	67600 Sélestat
Ebersviller	57	57320 Bouzonville
Eblange	57	57220 Boulay
Eckbolsheim	67	67200 Strasbourg
Eckwersheim	67	67550 Vendenheim
Eguelshardt	57	57230 Bitche
Eguisheim	68	68420 Herrlisheim-près-Colmar
Elsenheim	67	67390 Marckolsheim
Eivange	57	57690 Créhange
Elzange	57	57110 Yutz
Emlingen	68	68130 Altkirch
Enchenberg	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Engwiller	67	67350 Pfaffenhoffen
Ensisheim	68	68190 Ensisheim
Entrange	57	57330 Hettange-Grande
Entzheim	67	67960 Entzheim
Eptfig	67	67140 Barr
Epping	57	57720 Volmunster
Erching	57	57136 Rimling
Ernestviller	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Ernolsheim Bruche	67	67120 Molsheim
Erstein	67	67150 Erstein

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Erstroff	57	57660 Grostenquin
Eschau	67	67400 Illkirch-Graffenstaden
Eschbach	67	67360 Woerth
Eschentzwiller	68	68440 Habsheim
Escherange	57	57330 Hettange-Grande
Etting	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Etzling	57	57460 Behren-lès-Forbach
Evrange	57	57570 Cattenom
Falck	57	57550 Falck
Fameck	57	57290 Fameck
Farebersviller	57	57450 Farebersviller
Farschviller	57	57450 Farebersviller
Faulquemont	57	57380 Faulquemont
Fegersheim	67	67640 Fegersheim
Fessenheim	68	68740 Fessenheim
Filstroff	57	57320 Bouzonville
Fislis	68	68480 Ferrette
Fixem	57	57570 Cattenom
Flastroff	57	57320 Bouzonville
Flaxlanden	68	68720 Illfurth
Flétrange	57	57690 Créhange
Florange	57	57190 Florange
Folgensbourg	68	68220 Hegenheim
Folkling	57	57600 Forbach
Folschviller	57	57730 Folschviller
Fontoy	57	57650 Fontoy
Forbach	57	57600 Forbach
Forstfeld	67	67480 Roeschwoog
Forstheim	67	67580 Mertzwiller
Fort Louis	67	67480 Roeschwoog
Fortschwihr	68	68320 Muntzenheim
Foulny	57	57220 Boulay
Francaultroff	57	57670 Albestroff
Franken	68	68130 Altkirch
Frauenberg	57	57200 Sarreguemines
Freistroff	57	57320 Bouzonville
Frémestroff	57	57660 Grostenquin
Freybouse	57	57660 Grostenquin
Freyming-Merlebach	57	57800 Freyming-Merlebach
Friesenheim	67	67230 Benfeld
Froeningen	68	68720 Illfurth
Froeschwiller	67	67360 Woerth
Furdenheim	67	67370 Truchtersheim
Gambsheim	67	67760 Gambsheim
Gandrang	57	57120 Rombas
Gavisse	57	57570 Cattenom
Geispitzen	68	68510 Sierentz
Geispolsheim	67	67400 Illkirch-Graffenstaden
Geiswasser	68	68600 Neuf-Brisach
Gerstheim	67	67150 Erstein

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Gertwiller	67	67140 Barr
Geudertheim	67	67170 Brumath
Goersdorf	67	67360 Woerth
Goetzenbruck	57	57620 Lemberg
Gomelange	57	57220 Boulay
Goxwiller	67	67210 Obernai
Gries	67	67240 Bischwiller
Griesheim-près-Molsheim	67	67210 Obernai
Griesheim-sur-Souffel	67	67370 Truchtersheim
Grindorff	57	57480 Sierck-les-Bains
Gros-Réderching	57	57410 Rohrbach-les-Bitche
Grosbliederstroff	57	57520 Grosbliederstroff
Grostenquin	57	57660 Grostenquin
Grundviller	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Grussenheim	68	68320 Muntzenheim
Guébenhouse	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Guémar	68	68970 Guémar
Guénange	57	57310 Guénange
Guenviller	57	57470 Hombourg-Haut
Guerstling	57	57320 Bouzonville
Guerting	57	57880 Ham-sous-Varsberg
Guessling-Hémerling	57	57380 Faulquemont
Guinglange	57	57690 Créhange
Guinkirchen	57	57220 Boulay
Gumbrechtshoffen	67	67110 Niederbronn-les-Bains
Gundershoffen	67	67110 Niederbronn-les-Bains
Gunstett	67	67360 Woerth
Habsheim	68	68440 Habsheim
Hagen	57	57570 Cattenom
Hagenthal-le-Bas	68	68220 Hegenheim
Hagenthal-le-Haut	68	68220 Hegenheim
Hagondange	57	57300 Hagondange
Haguenau	67	67500 Haguenau
Hallering	57	57220 Boulay
Halstroff	57	57480 Sierck-les-Bains
Ham-sous-Varsberg	57	57880 Ham-sous-Varsberg
Hambach	57	57910 Hambach
Han-sur-Nied	57	57580 Rémilly
Handschuheim	67	67370 Truchtersheim
Hangenbieten	67	67980 Hangenbieten
Harviller	57	57230 Bitche
Hargarten-aux-Mines	57	57550 Falck
Harskirchen	67	67260 Sarre-Union
Haspelschiedt	57	57230 Bitche
Hatten	67	67690 Hatten
Hausgauen	68	68130 Altkirch
Haute-Kontz	57	57480 Sierck-les-Bains
Haute-Vigneullies	57	57220 Boulay
Havange	57	57650 Fontoy
Hayange	57	57700 Hayange

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Hazembourg	57	57430 Sarralbe
Hegeney	67	67360 Woerth
Hegenheim	68	68220 Hegenheim
Heidolsheim	67	67390 Marckolsheim
Heining-lès-Bouzonville	57	57320 Bouzonville
Heiteren	68	68600 Neuf-Brisach
Heiwiller	68	68130 Altkirch
Helfrantzkirch	68	68510 Sierentz
Hellimer	57	57660 Grostenquin
Helstroff	57	57220 Boulay
Hémilly	57	57690 Créhange
Henriville	57	57450 Farebersviller
Herbitzheim	67	67260 Sarre-Union
Herbsheim	67	67230 Benfeld
Herny	57	57580 Rémyilly
Herrlisheim	67	67850 Herrlisheim
Herrlisheim-près-Colmar	68	68420 Herrlisheim-près-Colmar
Hésingue	68	68220 Hegenheim
Hessenheim	67	67390 Marckolsheim
Hestroff	57	57320 Bouzonville
Hettange-Grande	57	57330 Hettange-Grande
Hettenschlag	68	68600 Neuf-Brisach
Hilsenheim	67	67600 Sélestat
Hilsprich	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Hinckange	57	57220 Boulay
Hindisheim	67	67150 Erstein
Hinsingen	67	67260 Sarre-Union
Hipsheim	67	67150 Erstein
Hirtzfelden	68	68740 Fessenheim
Hochstatt	68	68720 Illfurth
Hochstett	67	67170 Brumath
Hoenheim	67	67800 Bischheim
Hoerd	67	67720 Hoerd
Hoffen	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Hohatzenheim	67	67170 Brumath
Hohwiller	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Holacourt	57	57380 Faulquemont
Holling	57	57220 Boulay
Holtzheim	67	67810 Holtzheim
Holtzwihr	68	68320 Muntzenheim
Holving	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Hombourg	68	68490 Ottmarsheim
Hombourg-Budange	57	57920 Kédange-sur-Canner
Hombourg-Haut	57	57470 Hombourg-Haut
Horboung-Wihr	68	68000 Colmar
Hoste-Haut	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Hottviller	57	57720 Volmunster
Houssen	68	68000 Colmar
Hundling	57	57990 Hundling
Hundsbach	68	68130 Altkirch

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Huningue	68	68330 Huningue
Hunspach	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Hunting	57	57480 Sierck-les-Bains
Hurtigheim	67	67370 Truchtersheim
Huttenheim	67	67230 Benfeld
Ichtratzheim	67	67640 Fegersheim
Illange	57	57110 Yutz
Illfurth	68	68720 Illfurth
Illhaeusern	68	68150 Ribeauvillé
Illkirch-Graffenstaden	67	67400 Illkirch-Graffenstaden
Illzach	68	68110 Illzach
Ingersheim	68	68000 Colmar
Inglange	57	57110 Yutz
Ingolsheim	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Innenheim	67	67880 Krautergersheim
Ippling	57	57990 Hundling
Ittenheim	67	67370 Truchtersheim
Jebsheim	68	68320 Muntzenheim
Jettingen	68	68130 Altkirch
Kalhausen	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Kaltenhouse	67	67240 Bischwiller
Kanten	57	57330 Hettange-Grande
Kappelen	68	68510 Sierentz
Kappelkinger	57	57430 Sarralbe
Kauffenheim	67	67480 Roeschwoog
Kédange-sur-Canner	57	57920 Kédange-sur-Canner
Keffenach	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Kembs	68	68680 Kembs
Kemplich	57	57920 Kédange-sur-Canner
Kerbach	57	57460 Behren-lès-Forbach
Kerling-lès-Sierck	57	57480 Sierck-les-Bains
Kertzfeld	67	67230 Benfeld
Keskastel	67	67260 Sarre-Union
Kesseldorf	67	67930 Beinheim
Kienheim	67	67270 Hochfelden
Kilstett	67	67840 Kilstett
Kingersheim	68	68260 Kingersheim
Kintzheim	67	67600 Sélestat
Kirsch-lès-Sierck	57	57480 Sierck-les-Bains
Kirschnaumen	57	57480 Sierck-les-Bains
Kirviller	57	57430 Sarralbe
Klang	57	57920 Kédange-sur-Canner
Knoeringue	68	68220 Hegenheim
Knutange	57	57240 Knutange Nilvange
Koenigsmacker	57	57110 Yutz
Koetzingue	68	68510 Sierentz
Kogenheim	67	67230 Benfeld
Krautergersheim	67	67880 Krautergersheim
Krautwiller	67	67170 Brumath
Kriegsheim	67	67170 Brumath

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Kunheim	68	68320 Muntzenheim
Kuntzig	57	57110 Yutz
Kurtzenhouse	67	67240 Bischwiller
L'Hôpital	57	57490 L'Hôpital
La Chambre	57	57730 Folschwiller
La Wantzenau	67	67610 La Wantzenau
Lambach	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Lampertheim	67	67450 Mundolsheim
Lampertsloch	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Landser	68	68440 Habsheim
Langensoultzbach	67	67360 Woerth
Laning	57	57660 Grostenquin
Laubach	67	67850 Mertzwiller
Laudrefang	57	57114 Teting-sur-Nied
Laumesfeld	57	57480 Sierck-les-Bains
Launstroff	57	57480 Sierck-les-Bains
Lauterbourg	67	67630 Lauterbourg
Le Val-de-Guéblange	57	57430 Sarralbe
Lelling	57	57660 Grostenquin
Lembach	67	67510 Lembach
Lemberg	57	57620 Lemberg
Lengelsheim	57	57720 Volmunster
Leutenheim	67	67480 Roeschwoog
Leymen	68	68220 Hegenheim
Leyviller	57	57660 Grostenquin
Lichtenberg	67	67340 Ingwiller
Liebenswiller	68	68220 Hegenheim
Liederschiedt	57	57230 Bitche
Limersheim	67	67150 Erstein
Lingolsheim	67	67380 Lingolsheim
Linsdorf	68	68480 Ferrette
Lipsheim	67	67640 Fegersheim
Lixing-lès-Rouhling	57	57520 Grosbillederstroff
Lixing-lès-Saint-Avoid	57	57660 Grostenquin
Losbann	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Logelheim	68	68600 Neuf-Brisach
Lommerange	57	57650 Fontoy
Longeville-lès-Saint-Avoid	57	57740 Longeville-lès-Saint-Avoid
Lorentzen	67	67430 Diemeringen
Loupershouse	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Loutremange	57	57220 Boulay
Loutzviller	57	57720 Volmunster
Luemswiller	68	68720 Illfurth
Luttange	57	57144 Luttange
Lutter	68	68480 Ferrette
Lutterbach	68	68460 Lutterbach
Macheren	57	57730 Folschviller
Mackenheim	67	67390 Marckolsheim
Magstatt-le-Bas	68	68510 Sierentz
Magstatt-le-Haut	68	68510 Sierentz

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Mainvillers	57	57380 Faulquemont
Malling	57	57480 Sierck-les-Bains
Manderen	57	57480 Sierck-les-Bains
Manom	57	57100 Thionville
Many	57	57580 Rémyilly
Marange-Zondrange	57	57220 Boulay
Marckolsheim	67	67390 Marckolsheim
Matzenheim	67	67150 Erstein
Maxstadt	57	57660 Grostenquin
Megange	57	57220 Boulay
Meisenthal	57	57960 Meisenthal
Meistratzheim	67	67210 Obernai
Memmelschloffen	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Menskirch	57	57320 Bouzonville
Merkwiller-Pechelbronn	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Merschwiller	57	57480 Sierck-les-Bains
Merten	57	57550 Falck
Mertzwiller	67	67580 Mertzwiller
Merxheim	68	68500 Guebwiller
Metzeresche	57	57920 Kédange-sur-Canner
Metzervisse	57	57940 Metzervisse
Metzing	57	57450 Farebersviller
Meyenheim	68	68890 Reguisheim
Michelbach-le-Bas	68	68220 Hegenheim
Michelbach-le-Haut	68	68220 Hegenheim
Mietesheim	67	67580 Mertzwiller
Mittelhausbergen	67	67200 Strasbourg
Mittelhausen	67	67170 Brumath
Mittelschaeffolsheim	67	67170 Brumath
Momerstroff	57	57220 Boulay
Mommenheim	67	67670 Mommenheim
Mondelange	57	57300 Hagondange
Mondorff	57	57570 Cattenom
Monneren	57	57920 Kédange-sur-Canner
Montbronn	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Montenach	57	57480 Sierck-les-Bains
Morsbach	57	57600 Forbach
Morsbronn-les-Bains	67	67360 Woerth
Morschwiller-le-Bas	68	68790 Morschwiller-le-Bas
Mothern	67	67470 Seltz
Mouterhouse	57	57620 Lemberg
Moyeuvre-Grande	57	57250 Moyeuvre-Grande
Moyeuvre-Petite	57	57250 Moyeuvre-Grande
Muespach	68	68640 Waldighoffen
Muespach-le-Haut	68	68640 Waldighoffen
Mulhausen	67	67350 Pfaffenhoffen
Mulhouse	68	68100 Mulhouse
Munchhausen	67	67470 Seltz
Munchhouse	68	68740 Fessenheim
Mundolsheim	67	67450 Mundolsheim

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Muntzenheim	68	68320 Muntzenheim
Munwiller	68	68250 Rouffach
Mussig	67	67600 Sélestat
Muttersholtz	67	67600 Sélestat
Nambsheim	68	68740 Fessenheim
Narbefontaine	57	57220 Boulay
Neewiller-près-Lauterbourg	67	67630 Lauterbourg
Neuf-Brisach	68	68600 Neuf-Brisach
Neufchef	57	57700 Hayange
Neufgrange	57	57910 Hambach
Neuhaeusel	67	67480 Roeschwoog
Neunkirchen-lès-Bouzonville	57	57320 Bouzonville
Neuwiller	68	68220 Hegenheim
Niederbronn-les-Bains	67	67110 Niederbronn-les-Bains
Niederentzen	68	68250 Rouffach
Niederhausbergen	67	67200 Strasbourg
Niederhergheim	68	68250 Rouffach
Niederlauterbach	67	67630 Lauterbourg
Niedernai	67	67210 Obernai
Niederroedern	67	67470 Seltz
Niederschaeffolsheim	67	67500 Haguenau
Niedersteinbach	67	67510 Lembach
Niedervisse	57	57220 Boulay
Niffer	68	68680 Kembs
Nilvange	57	57240 Knutange Nilvange
Nordhouse	67	67150 Erstein
Nousseviller-lès-Bitche	57	57720 Volmunster
Nousseviller-Saint-Nabor	57	57450 Farebersviller
Obernheim	67	67230 Benfeld
Oberbronn Zinswiller	67	67110 Niederbronn-les-Bains
Oberdorf Spachbach	67	67360 Woerth
Oberdorf	57	57320 Bouzonville
Oberentzen	68	68250 Rouffach
Obergailbach	57	57720 Volmunster
Oberhausbergen	67	67200 Strasbourg
Oberhergheim	68	68250 Rouffach
Oberhoffen-lès-Wissembourg	67	67160 Wissembourg
Oberhoffen-sur-Moder	67	67240 Bischwiller
Oberlauterbach	67	67160 Wissembourg
Obermorschwiller	68	68130 Altkirch
Obernai	67	67210 Obernai
Obersaasheim	68	68600 Neuf-Brisach
Oberschaeffolsheim	67	67200 Strasbourg
Obersteinbach	67	67510 Lembach
Obervisse	57	57220 Boulay
Obermingen	67	67970 Obermingen
Oeting	57	57600 Forbach
Offendorf	67	67850 Herrlisheim
Offwiller	67	67340 Ingwiller
Ohnenheim	67	67390 Marckolsheim

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Ollingue	68	68480 Ferrette
Oltwiesheim	67	67170 Brumath
Ormersviller	57	57720 Volmunster
Orschwiller	67	67600 Sélestat
Ostheim	68	68150 Ribeauvillé
Osthoffen	67	67990 Osthoffen
Osthouse	67	67150 Erstein
Ostwald	67	67400 Illkirch-Graffenstaden
Ottange	57	57840 Ottange
Ottmarsheim	68	68490 Ottmarsheim
Ottoville	57	57220 Boulay
Oudrenne	57	57110 Yutz
Petit-Landau	68	68490 Ottmarsheim
Petit-Réderching	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Petit-Tenquin	57	57660 Grostenquin
Petite-Rosselle	57	57540 Petite-Rosselle
Pfastatt	68	68120 Pfastatt
Pfettisheim	67	67370 Truchtersheim
Pflugriesheim	67	67370 Truchtersheim
Philippsbourg	57	57230 Bitche
Piblange	57	57220 Boulay
Plobsheim	67	67400 Illkirch-Graffenstaden
Pontpierre	57	57380 Faulquemont
Porcellette	57	57890 Porcellette
Preuschoorf	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Pulversheim	68	68840 Pulversheim
Puttelange-aux-Lacs	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Puttelange-lès-Thionville	57	57570 Cattenom
Quatzenheim	67	67370 Truchtersheim
Raetersdorf	68	68480 Ferrette
Rahling	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Ranspach-le-Bas	68	68220 Hegenheim
Ranspach-le-Haut	68	68220 Hegenheim
Rantzwiller	68	68510 Sierentz
Ratzwiller	67	67430 Diemeringen
Raville	57	57530 Courcelles-Chaussy
Rédange	57	57390 Audun-le-Tiche
Réguisheim	68	68890 Réguisheim
Reichshoffen	67	67110 Niederbronn-les-Bains
Reichstett	67	67460 Souffelweyersheim
Reiningue	68	68950 Reiningue
Reipertswiller	67	67340 Ingwiller
Rémelfang	57	57320 Bouzonville
Rémelfing	57	57200 Sarreguemines
Rémeling	57	57480 Sierck-les-Bains
Rémering-lès-Puttelange	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Retschwiller	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Rettel	57	57480 Sierck-les-Bains
Reyersviller	57	57230 Bitche
Rhinau	67	67230 Benfeld

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Richeling	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Richemont	57	57270 Uckange
Richtolsheim	67	67390 Marckolsheim
Richwiller	68	68120 Pfastatt
Riedisheim	68	68400 Riedisheim
Riedseltz	67	67160 Wissembourg
Riedwihr	68	68320 Muntzenheim
Rimling	57	57136 Rimling
Rittershoffen	67	67690 Hatten
Ritzing	57	57480 Sierck-les-Bains
Rixheim	68	68170 Rixheim
Rochonvillers	57	57840 Ottange
Rodemack	57	57570 Cattenom
Rodern	68	68590 Saint-Hippolyte
Roeschwoog	67	67480 Roeschwoog
Roggenhouse	68	68740 Fessenheim
Rohrbach-lès-Bitche	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Rohrschwihr	68	68590 Saint-Hippolyte
Rohrwiler	67	67410 Drusenheim
Rolbing	57	57720 Volmunster
Rombas	57	57120 Rombas
Roppenheim	67	67480 Roeschwoog
Roppentzwiller	68	68480 Ferrette
Roppéviller	57	57230 Bitche
Rosbruck	57	57800 Freyming-Merlebach
Rosenau	68	68300 Saint-Louis
Rosselange	57	57780 Rosselange
Rosfeld	67	67230 Benfeld
Rothbach	67	67340 Ingwiller
Rott	67	67160 Wissembourg
Rottelsheim	67	67170 Brumath
Rouhling	57	57520 Grosbillederstroff
Rountzenheim	67	67480 Roeschwoog
Roupeldange	57	57220 Boulay
Roussy-le-Village	57	57330 Hettange-Grande
Ruelisheim	68	68270 Wittenheim
Rumersheim-le-Haut	68	68740 Fessenheim
Rurange-lès-Thionville	57	57310 Guénange
Russange	57	57390 Audun-le-Tiche
Rustenhart	68	68740 Fessenheim
Rustroff	57	57480 Sierck-les-Bains
Saasenheim	67	67390 Marckolsheim
Salmbach	67	67160 Wissembourg
Sand	67	67230 Benfeld
Sàrralbe	57	57430 Sarralbe
Sarre-Union	67	67260 Sarre-Union
Sarreguemines	57	57200 Sarreguemines
Sarreinsming	57	57115 Sarreinsming
Sausheim	68	68390 Sausheim
Schaeffersheim	67	67150 Erstein

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Schaffhouse-près-Seltz	67	67470 Seltz
Scheibenhard	67	67630 Lauterbourg
Scherwiller	67	67500 Scherwiller
Schiltigheim	67	67300 Schiltigheim
Schirrhein	67	67240 Bischwiller
Schirrhoffen	67	67240 Bischwiller
Schleithal	67	67160 Wissembourg
Schlierbach	68	68440 Habsheim
Schmittviller	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Schnersheim	67	67370 Truchtersheim
Schoenau	67	67390 Marckolsheim
Schoeneck	57	57600 Forbach
Schoenenbourg	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Schopperten	67	67260 Sarre-Union
Schorbach	57	57230 Bitche
Schweighouse-sur-Moder	67	67590 Schweighouse-sur-Moder
Schwerdorff	57	57320 Bouzonville
Schweyen	57	57720 Volmunster
Schwoben	68	68130 Altkirch
Schwobsheim	67	67390 Marckolsheim
Seebach	67	67160 Wissembourg
Seingbouse	57	57450 Farebersviller
Sélestat	67	67600 Sélestat
Serémange-Erzange	57	57290 Fameck
Sermersheim	67	67230 Benfeld
Sessenheim	67	67770 Sessenheim
Siegen	67	67160 Wissembourg
Sierck-les-Bains	57	57480 Sierck-les-Bains
Sierentz	68	68510 Sierentz
Siersthal	57	57410 Rohrbach-lès-Bitche
Siltzheim	67	67260 Sarre-Union
Soucht	57	57960 Meisenthal
Souffelweyersheim	67	67460 Souffelweyersheim
Soufflenheim	67	67620 Soufflenheim
Soultz-sous-Forêts	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Spicheren	57	57460 Behren-lès-Forbach
Saint-Avoid	57	57500 Saint-Avoid
Saint-François-lacroix	57	57320 Bouzonville
Saint-Hippolyte	68	68590 Saint-Hippolyte
Saint-Hubert	57	57641 Vigy
Saint-Jean-Rohrbach	57	57510 Puttelange-aux-Lacs
Saint-Louis	68	68300 Saint-Louis
Saint-Louis-lès-Bitche	57	57620 Lemberg
Saint-Pierre	67	67140 Barr
Sainte-Croix-en-Plaine	68	68420 Herrlisheim-près-Colmar
Stattmatten	67	67770 Sessenheim
Steinbrunn-le-Bas	68	68440 Habsheim
Steinbrunn-le-Haut	68	68440 Habsheim
Steinseltz	67	67160 Wissembourg
Steinsoultz	68	68640 Waldliffen

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Stetten	68	68510 Sierentz
Stiring-Wendel	57	57600 Forbach
Stotzheim	67	67140 Barr
Strasbourg	67	67000 Strasbourg
Stundwiller	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Sturzelbronn	57	57230 Bitch
Stutzheim-Offenheim	67	67370 Truchtersheim
Sundhoffen	68	68600 Neuf-Brisach
Sundhouse	67	67920 Sundhouse
Surbourg	67	67250 Soultz-sous-Forêts
Tagolsheim	68	68720 Illfurth
Tagsdorf	68	68130 Altkirch
Tenteling	57	57450 Farebersviller
Terville	57	57100 Thionville
Téterchen	57	57220 Boulay
Teting-sur-Nied	57	57114 Teting-sur-Nied
Théding	57	57450 Farebersviller
Thicourt	57	57380 Faulquemont
Thionville	57	57100 Thionville
Thonville	57	57380 Faulquemont
Tressange	57	57710 Aumetz
Trimbach	67	67470 Seltz
Tritteling	57	57114 Teting-sur-Nied
Tromborn	57	57320 Bouzonville
Truchtersheim	67	67370 Truchtersheim
Uckange	57	57270 Uckange
Uffheim	68	68510 Sierentz
Uhrwiller	67	67350 Pfaffenhoffen
Ungersheim	68	68190 Ensisheim
Urschenheim	68	68230 Muntzenheim
Uttenheim	67	67150 Erstein
Uttenhoffen	67	67110 Niederbronn-les-Bains
Vahl-Ebersing	57	57660 Grostenquin
Vahl-lès-Faulquemont	57	57380 Faulquemont
Valff	67	67210 Obernai
Valmestroff	57	57110 Yutz
Valmont	57	57730 Folschwiller
Valmunster	57	57220 Boulay
Varize	57	57220 Boulay
Varsberg	57	57880 Ham-sous-Varsberg
Vatimont	57	57580 Rémyilly
Vaudreching	57	57320 Bouzonville
Veckring	57	57920 Kédange-sur-Canner
Velving	57	57220 Boulay
Vendenheim	67	67550 Vendenheim
Village-Neuf	68	68300 Saint-Louis
Vitry-sur-Orne	57	57120 Rombas
Vittoncourt	57	57580 Rémyilly
Voelfling-lès-Bouzonville	57	57320 Bouzonville
Voellerdingen	67	67430 Diemerdingen

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Vogelgrun	68	68600 Neuf-Brisach
Voimhaut	57	57580 Rémilly
Volgelsheim	68	68600 Neuf-Brisach
Volksberg	67	67290 Wingen-sur-Moder
Volmerange-lès-Boulay	57	57220 Boulay
Volmerange-les-Mines	57	57330 Hettange-Grande
Volmunster	57	57720 Volmunster
Wahlbach	68	68130 Altkirch
Wahlenheim	67	67170 Brumath
Walbourg	67	67360 Woerth
Waldhouse	57	57720 Volmunster
Waldweistroff	57	57320 Bouzonville
Waldwisse	57	57480 Sierck-les-Bains
Walheim	68	68130 Altkirch
Walschbronn	57	57720 Volmunster
Waltenheim	68	68510 Sierentz
Waltenheim-sur-Zorn	67	67670 Mommenheim
Weckolsheim	68	68600 Neuf-Brisach
Weitbruch	67	67500 Haguenau
Wentzwiller	68	68220 Hegenheim
Werentzhouse	68	68480 Ferrette
Westhouse	67	67230 Benfeld
Wettolsheim	68	68000 Colmar
Weyersheim	67	67720 Hoerd
Wickerswihr	68	68320 Muntzenheim
Widensolen	68	68320 Muntzenheim
Wiesviller	57	57200 Sarreguemines
Willer	68	68960 Grentzingen
Willerwald	57	57430 Sarralbe
Windstein	67	67110 Niederbronn-les-Bains
Wingen	67	67510 Lembach
Wingersheim	67	67170 Brumath
Wintershouse	67	67590 Schweighouse-sur-Moder
Wintzenbach	67	67470 Seltz
Wissembourg	67	67160 Wissembourg
Wittenheim	68	68270 Wittenheim
Witternheim	67	67230 Benfeld
Wittersdorf	68	68130 Altkirch
Wittersheim	67	67670 Mommenheim
Wittisheim	67	67820 Wittisheim
Wittring	57	57137 Wittring
Wiwersheim	67	67370 Truchtersheim
Woelfling-lès-Sarreguemines	57	57200 Sarreguemines
Woerth	67	67360 Woerth
Wolfgangzen	68	68600 Neuf-Brisach
Wolfisheim	67	67200 Strasbourg
Wolschwiller	68	68480 Ferrette
Woustviller	57	57910 Hambach
Yutz	57	57110 Yutz
Zaessingue	68	68130 Altkirch

Communes Frontalières	Département	Code Postal
Zellwiller	67	67140 Barr
Zetting	57	57115 Sarreinsming
Zillisheim	68	68720 Illfurth
Zimmersheim	68	68440 Habsheim
Zimming	57	57220 Boulay
Zoufftgen	57	57330 Hettange-Grande

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 2)

**Aufstellung
der zum Grenzgebiet im Sinn des Artikels 13 Absatz 5
Buchstabe c des Abkommens
zählenden Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg und
Rheinland-Pfalz**

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Achern, Stadt	BW	Ortenaukreis	77855
Albern	BW	Lörrach	79677
Albersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Altenkirchen	R Pf	Kusel	57610
Althornbach	R Pf	Pirmasens	66484
Annweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76855
Appenhofen	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Appenweiler	BW	Ortenaukreis	77767
Au	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79280
Au am Rhein	BW	Rastatt	76476
Auggen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79424
Ayl	R Pf	Trier-Saargau	54441
Bad Bellingen	BW	Lörrach	79415
Bad Bergzabern	R Pf	Südliche Weinstraße	76887
Baden-Baden, Stadt	BW	Stadtkreis Baden-Baden	76530 76532 76534
Badenweiler	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79410
Bad Herrenalb, Stadt	BW	Calw	76332
Bad Säckingen, Stadt	BW	Waldshut	79713
Bad Krozingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79189
Bad Wildbad, Stadt	BW	Calw	75323
Bahlingen	BW	Emmendingen	79353
Balersbronn	BW	Freudenstadt	72270
Baldringen	R Pf	Trier-Saargau	74314
Ballrechten-Dottingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79282
Bann	R Pf	Kaiserslautern	66851
Barbelroth	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Battweiler	R Pf	Pirmasens	66484
Bechhofen	R Pf	Pirmasens	66894
Bellheim	R Pf	Germersheim	76756
Berg	R Pf	Germersheim	76768
Berghaupten	BW	Ortenaukreis	77791
Biberach	BW	Ortenaukreis	77781
Biederbach	BW	Emmendingen	79215
Biedershausen	R Pf	Pirmasens	66917
Bietigheim	BW	Rastatt	76467
Billigheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Binzen	BW	Lörrach	79589
Birkenfeld	BW	Pforzheim	75217
Birkenhördt	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Birkweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Bischweiler	BW	Rastatt	76476
Blankenborn	R Pf	Südliche Weinstraße	76887
Bobenthal	R Pf	Pirmasens	76891

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Böchingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76833
Böllen	BW	Lörrach	79677
Böllenborn-Reisdorf	R Pf	Südliche Weinstraße	76887
Börsborn	R Pf	Kusel	66904
Bötzingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79268
Bollschweil	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79283
Bornheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76879
Bortenbach	R Pf	Pirmasens	66504
Breisach a. Rh., Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79206
Breitenbach	R Pf	Kusel	66916
Bretten, Stadt	BW	Karlsruhe	75015
Bruchmühlbach-Miesau	R Pf	Kaiserslautern	66892
Bruchsal, Stadt	BW	Karlsruhe	76646
Bruchweiler-Bärenbach	R Pf	Pirmasens	76891
Brücken	R Pf	Kusel	66904
Bühl, Stadt	BW	Rastatt	77815
Bühlertal	BW	Rastatt	77830
Bürchau	BW	Lörrach	79683
Buggingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79426
Bundenthal	R Pf	Pirmasens	76891
Burrweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Busenberg	R Pf	Pirmasens	76891
Clausen	R Pf	Pirmasens	66978
Contwig	R Pf	Pirmasens	66497
Dahn	R Pf	Pirmasens	66994
Darstein	R Pf	Pirmasens	76848
Dellfeld	R Pf	Pirmasens	66503
Denzlingen	BW	Emmendingen	79211
Dernbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Dettenheim	BW	Landkreis Karlsruhe	76706
Dierbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Dietrichingen	R Pf	Pirmasens	66484
Dimbach	R Pf	Pirmasens	76848
Dittweiler	R Pf	Kusel	66903
Dobel	BW	Calw	75335
Dörrenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Donsieders	R Pf	Pirmasens	66978
Dunzweiler	R Pf	Kusel	66916
Durbach	BW	Ortenaukreis	77770
Durmersheim	BW	Rastatt	76448
Dusenbrücken	R Pf	Pirmasens	66989
Ebringen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79285
Edenkoben	R Pf	Südliche Weinstraße	67480
Edesheim	R Pf	Südliche Weinstraße	67483
Efringen-Kirchen	BW	Lörrach	79588
Eggenstein-Leopoldshafen	BW	Landkreis Karlsruhe	76344
Ehrenkirchen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79238
Eichstetten	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79356
Eimeldingen	BW	Lörrach	79591
Elbenschwand	BW	Lörrach	79692
Elchesheim-Illingen	BW	Rastatt	76477

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Elmstein	R Pf	Bad Dürkheim	67471
Elzach, Stadt	BW	Emmendingen	79215
Emmendingen, Stadt	BW	Emmendingen	79312
Endingen, Stadt	BW	Emmendingen	79346
Eppenbrunn	R Pf	Pirmasens	66957
Erfweiler	R Pf	Pirmasens	66996
Erlenbach	R Pf	Pirmasens	76891
Erlenbach b. Kandel	R Pf	Germersheim	76872
Eschbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Eschbach	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79427
Essingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76879
Ettenheim, Stadt	BW	Ortenaukreis	77955
Ettlingen, Stadt	BW	Landkreis Karlsruhe	76275
Eußerthal	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Fisch	R Pf	Trier-Saarburg	54439
Fischbach	R Pf	Pirmasens	66996
Fischerbach	BW	Ortenaukreis	77716
Fischingen	BW	Lörrach	79592
Flemlingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Forbach	BW	Rastatt	76596
Forchheim	BW	Emmendingen	79362
Frankweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76833
Franzenheim	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Freckenfeld	R Pf	Germersheim	76872
Freiamt	BW	Emmendingen	79348
Freiburg im Breisgau	BW	Stadtkreis Freiburg im Breisgau	79098 79100 79102 79104 79106 79108 79110 79111 79112 79114 79115 79117
Freimersheim	R Pf	Südliche Weinstraße	67482
Freudenburg	R Pf	Trier-Saarburg	54450
Friesenheim	BW	Ortenaukreis	77948
Fröhnd	BW	Lörrach	79677
Gaggenau, Stadt	BW	Rastatt	76571
Geiselberg	R Pf	Pirmasens	67715
Gengenbach, Stadt	BW	Ortenaukreis	77723
Gerhardsbrunn	R Pf	Kaiserslautern	66894
Germersheim, Stadt	R Pf	Germersheim	76726
Gernsbach, Stadt	BW	Rastatt	76593
Gleisweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Gleiszellen-Gleishorbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Glottertal	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79286
Göcklingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Gondelsheim	BW	Karlsruhe	75053
Gossersweiler-Stein	R Pf	Südliche Weinstraße	76857

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Gottenheim	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79288
Graben-Neudorf	BW	Landkreis Karlsruhe	76676
Gräfenhausen	R Pf	Südliche Weinstraße	76855
Greimerath	R Pf	Trier-Saarburg	54298
Grenzach-Wyhlen	BW	Lörrach	79639
Gries	R Pf	Kusel	66903
Großbundenbach	R Pf	Pirmasens	66501
Großfischlingen	R Pf	Südliche Weinstraße	67483
Großsteinhausen	R Pf	Pirmasens	66484
Gundelfingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79194
Gutach im Breisgau	BW	Emmendingen	79261
Häg-Ehrsberg	BW	Lörrach	79685
Hagenbach	R Pf	Germersheim	76767
Hainfeld	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Hartheim	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79258
Hasel	BW	Lörrach	79686
Haslach im Kinzigtal, Stadt	BW	Ortenaukreis	77716
Hatzenbühl	R Pf	Germersheim	76770
Hauenstein	R Pf	Pirmasens	76846
Hausen im Wiesental	BW	Lörrach	79688
Hauptstuhl	R Pf	Kaiserslautern	66851
Heddert	R Pf	Trier-Saarburg	54429
Heitersheim, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79423
Heltersberg	R Pf	Pirmasens	67716
Hentern	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Herbolzheim, Stadt	BW	Emmendingen	79336
Hergersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76872
Hermersberg	R Pf	Pirmasens	66919
Herrischried	BW	Waldshut	79737
Herschberg	R Pf	Pirmasens	66919
Herxheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76863
Herxheimweyher	R Pf	Südliche Weinstraße	76863
Hettenhausen	R Pf	Pirmasens	66919
Heuchelheim-Klingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Heuweiler	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79194
Hilst	R Pf	Pirmasens	66957
Hinterweidenthal	R Pf	Pirmasens	66999
Hinzenburg	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Hirschthal	R Pf	Pirmasens	66996
Hochstadt	R Pf	Südliche Weinstraße	76879
Höheinöd	R Pf	Pirmasens	66989
Höhelschweiler	R Pf	Pirmasens	66989
Höhfröschen	R Pf	Pirmasens	66989
Hördt	R Pf	Germersheim	76771
Hofstetten	BW	Ortenaukreis	77716
Hohberg	BW	Ortenaukreis	77749
Horbach	R Pf	Pirmasens	66851
Horben	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79289
Hornbach	R Pf	Pirmasens	66500
Hügelsheim	BW	Rastatt	76549
Hütschenhausen	R Pf	Kaiserslautern	66882

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Iffezheim	BW	Rastatt	76473
Igel	R Pf	Trier-Saarburg	54298
Ihringen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79241
Illbesheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Impflingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Ingenheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Insheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76865
Inzlingen	BW	Lörrach	79594
Irsch	R Pf	Trier-Saarburg	54451
Jockgrim	R Pf	Germersheim	76751
Kaempfehlbach	BW	Pforzheim	75236
Käshofen	R Pf	Pirmasens	66894
Kaiserslautern, Stadt	R Pf	Stadtkreis Kaiserslautern	67655 67657 67659 67661 67663
Kandel	R Pf	Germersheim	76870
Kandern, Stadt	BW	Lörrach	79400
Kanzern	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Kapellen-Drusweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Kappel-Grafenhausen	BW	Ortenaukreis	77966
Kappelrodeck	BW	Ortenaukreis	77876
Kapsweyer	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Karlsbad	BW	Landkreis Karlsruhe	76307
Karlsdorf-Neuthard	BW	Karlsruhe	76689
Karlsruhe, Stadt	BW	Stadtkreis Karlsruhe	76131 76133 76135 76137 76139 76149 76185 76187 76189 76199 76227 76228 76229
Kastel-Staadt	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Kehl, Stadt	BW	Ortenaukreis	77694
Kell	R Pf	Trier-Saarburg	54427
Keltern	BW	Enzkreis	75210
Kenzingen, Stadt	BW	Emmendingen	79341
Kindsbach	R Pf	Kaiserslautern	66862
Kippenheim	BW	Ortenaukreis	77971
Kirchzarten	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79199
Kirf	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Kirnweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	67489
Kleinbundenbach	R Pf	Pirmasens	66501
Kleinfischlingen	R Pf	Südliche Weinstraße	67483
Kleinsteinhausen	R Pf	Pirmasens	66484
Klingenmünster	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Knittelsheim	R Pf	Germersheim	76879
Knöringen	R Pf	Südliche Weinstraße	76833

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Knopp-Labach	R Pf	Pirmasens	66917
Königsbach-Stein	BW	Pforzheim	75203
Konz	R Pf	Trier-Saarburg	54329
Krähenberg	R Pf	Pirmasens	66894
Krickenbach	R Pf	Kaiserslautern	67706
Kröppen	R Pf	Pirmasens	66957
Kuhardt	R Pf	Germersheim	76773
Kuppenheim, Stadt	BW	Rastatt	76456
Lahr/Schwarzwald, Stadt	BW	Ortenaukreis	77933
Lambsborn	R Pf	Kaiserslautern	66894
Lampaden	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Landau	R Pf	Stadtkreis Landau	76829
Landstuhl	R Pf	Kaiserslautern	66849
Langsur	R Pf	Trier-Saarburg	54308
Langwieden	R Pf	Kaiserslautern	66894
Lauf	BW	Ortenaukreis	77886
Lautenbach	BW	Ortenaukreis	77794
Lauterschwan	R Pf	Pirmasens	76891
Leimen	R Pf	Pirmasens	66978
Leimersheim	R Pf	Germersheim	76774
Leinsweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76829
Lemberg	R Pf	Pirmasens	66969
Lichtenau, Stadt	BW	Rastatt	77839
Linden	R Pf	Kaiserslautern	66851
Lingenfeld	R Pf	Germersheim	67360
Linkenheim-Hochstetten	BW	Landkreis Karlsruhe	76351
Lörrach, Stadt	BW	Lörrach	79539 79540 79541
Loffenau	BW	Rastatt	76597
Ludwigswinkel	R Pf	Pirmasens	66996
Lug	R Pf	Pirmasens	76848
Lustadt	R Pf	Germersheim	67363
Mahlberg, Stadt	BW	Ortenaukreis	77972
Maikammer	R Pf	Südliche Weinstraße	67487
Malsburg-Marzell	BW	Lörrach	79429
Malsch	BW	Landkreis Karlsruhe	76316
Malterdingen	BW	Emmendingen	79364
Mandern	R Pf	Trier-Saarburg	54429
Mannebach	R Pf	Trier-Saarburg	54441
March	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79232
Martinshöhe	R Pf	Kaiserslautern	66894
Marxzell	BW	Landkreis Karlsruhe	76359
Maßweiler	R Pf	Pirmasens	66506
Maulburg	BW	Lörrach	79689
Mauschbach	R Pf	Pirmasens	66500
Meißenheim	BW	Ortenaukreis	77974
Merdingen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79291
Merzalben	R Pf	Pirmasens	66978
Merzhausen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79249
Merzkirchen	R Pf	Trier-Saarburg	54439

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Minfeld	R Pf	Germersheim	76872
Mittelbrunn	R Pf	Kaiserslautern	66851
Mörzheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76829
Mühlenbach	BW	Ortenaukreis	77796
Mühlhofen	R Pf	Südliche Weinstraße	76831
Müllheim, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79379
Münchweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Münchweiler/Rodalb	R Pf	Pirmasens	66981
Münstertal/Schwarzwald	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79244
Muggensturm	BW	Rastatt	76461
Nanzdietschweiler	R Pf	Kusel	66909
Neuburg	R Pf	Germersheim	76776
Neuenburg am Rhein, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79395
Neuenbürg, Stadt	BW	Pforzheim	75305
Neuenweg	BW	Lörrach	79691
Neupotz	R Pf	Germersheim	76777
Neuried	BW	Ortenaukreis	77743
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	R Pf	Stadtkreis Neustadt an der Weinstraße	67433 67434 67435
Niederhorbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Niedermohr	R Pf	Kaiserslautern	66879
Niederotterbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Niederschlettenbach	R Pf	Pirmasens	76891
Nittel	R Pf	Trier-Saarburg	54453
Nordrach	BW	Ortenaukreis	77787
Nothweiler	R Pf	Pirmasens	76891
Nünschweiler	R Pf	Pirmasens	66989
Oberarnbach	R Pf	Kaiserslautern	66851
Oberbillig	R Pf	Trier-Saarburg	54331
Oberharmersbach	BW	Ortenaukreis	77784
Oberhausen	R Pf	Südliche Weinstraße	76887
Oberkirch, Stadt	BW	Ortenaukreis	77704
Obernheim-Kirchenarnbach	R Pf	Pirmasens	66919
Oberotterbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Oberried	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79254
Oberschlettenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Obersehr	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Obersimten	R Pf	Pirmasens	66957
Ockfen	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Ötigheim	BW	Rastatt	76470
Offenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76877
Offenburg, Stadt	BW	Ortenaukreis	77652 77654 77656
Ohlsbach	BW	Ortenaukreis	77797
Ohmbach	R Pf	Kusel	66903
Ollmuth	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Onsdorf	R Pf	Trier-Saarburg	54456
Oppenau, Stadt	BW	Ortenaukreis	77728
Ortenberg	BW	Ortenaukreis	77799
Ottenhöfen im Schwarzwald	BW	Ortenaukreis	77883

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Ottersheim	R Pf	Germersheim	76879
Ottersweiler	BW	Rastatt	77833
Palzem	R Pf	Trier-Saarburg	54439
Paschel	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Pellingen	R Pf	Trier-Saarburg	54331
Petersbächel	R Pf	Pirmasens	66996
Petersberg	R Pf	Pirmasens	66989
Pfaffenweiler	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79292
Philippsburg, Stadt	BW	Karlsruhe	76661
Pfintztal	BW	Landkreis Karlsruhe	76327
Pirmasens, Stadt	R Pf	Stadtkreis Pirmasens	66953 66954 66955
Pleisweiler-Oberhofen	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Pluwig	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Queichhambach	R Pf	Südliche Weinstraße	76855
Queidersbach	R Pf	Kaiserslautern	66851
Raich	BW	Lörrach	79692
Ramberg	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Ramstein-Miesenbach	R Pf	Kaiserslautern	66877
Ranschbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76829
Rastatt, Stadt	BW	Rastatt	76437
Reifenberg	R Pf	Pirmasens	66507
Remchingen	BW	Enzkreis	75196
Renchen, Stadt	BW	Ortenaukreis	77871
Reute	BW	Emmendingen	79276
Rheinau, Stadt	BW	Ortenaukreis	77866
Rheinfelden (Baden), Stadt	BW	Lörrach	79618
Rheinhausen	BW	Emmendingen	79365
Rheinmünster	BW	Rastatt	77836
Rheinstetten	BW	Landkreis Karlsruhe	76287
Rheinzabern	R Pf	Germersheim	76764
Rhodt	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Riedelberg	R Pf	Pirmasens	66484
Riegel	BW	Emmendingen	79359
Rieschweiler-Mühlbach	R Pf	Pirmasens	66509
Ringsheim	BW	Ortenaukreis	77975
Rinnthal	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Rodalben (mit Ortsteil Neuhof)	R Pf	Pirmasens	66976
Rohrbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76865
Roschbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Rülzheim	R Pf	Germersheim	76761
Rümmingen	BW	Lörrach	79595
Rumbach	R Pf	Pirmasens	76891
Ruppertsweiler	R Pf	Pirmasens	66957
Rust	BW	Ortenaukreis	77977
Saalsstadt	R Pf	Pirmasens	66919
Saarburg	R Pf	Trier-Saarburg	54439
Sallneck	BW	Lörrach	79692
St. Martin	R Pf	Südliche Weinstraße	67487
Sasbach	BW	Emmendingen	79361

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Sasbach	BW	Ortenaukreis	77880
Sasbachwalden	BW	Ortenaukreis	77887
Schallbach	BW	Lörrach	79597
Schallstadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79227
Schauerberg	R Pf	Pirmasens	66919
Scheibenhardt	R Pf	Germersheim	76779
Schillingen	R Pf	Trier-Saarburg	54429
Schindhard	R Pf	Pirmasens	66996
Schliengen	BW	Lörrach	79418
Schmalenberg	R Pf	Pirmasens	67718
Schmitzhausen	R Pf	Pirmasens	66484
Schoden	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Schömerich	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Schönau im Schwarzwald, Stadt	BW	Lörrach	79677
Schönau (mit Ortsteil Gebüg)	R Pf	Pirmasens	66996
Schöndorf	R Pf	Trier-Saarburg	54316
Schönenberg	BW	Lörrach	79677
Schönenberg-Kübelberg	R Pf	Kusel	66901
Schopfheim, Stadt	BW	Lörrach	79650
Schopp	R Pf	Kaiserslautern	67707
Schuttertal	BW	Ortenaukreis	77978
Schutterwald	BW	Ortenaukreis	77746
Schwanau	BW	Ortenaukreis	77963
Schwanheim	R Pf	Pirmasens	76848
Schweigen-Rechtenbach	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Schweighofen	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Schweix	R Pf	Pirmasens	66957
Schwörstadt	BW	Lörrach	79739
Seebach	BW	Ortenaukreis	77889
Seelbach	BW	Ortenaukreis	77960
Serrig	R Pf	Trier-Saarburg	54455
Sexau	BW	Emmendingen	79350
Siebeldingen	R Pf	Südliche Weinstraße	76833
Silz	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Sinzheim	BW	Rastatt	76547
Sölden	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79294
Spirkelbach	R Pf	Pirmasens	76848
Staufen im Breisgau, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79219
Stegen	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79252
Steinach	BW	Ortenaukreis	77790
Steinalben	R Pf	Pirmasens	66851
Steinbach	R Pf	Kusel	66909
Steinen	BW	Lörrach	79585
Steinfeld	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Steinmauern	BW	Rastatt	76479
Steinweiler	R Pf	Germersheim	76872
Steinwenden	R Pf	Kaiserslautern	66879
Stelzenberg	R Pf	Kaiserslautern	67705
Straubenhardt	BW	Enzkreis	75334
Stutensee	BW	Landkreis Karlsruhe	76297
Sulzburg, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79295

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Taben-Rodt	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Tawern	R Pf	Trier-Saarburg	54456
Tegernau	BW	Lörrach	79692
Temmels	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Teningen	BW	Emmendingen	79331
Thaleischweiler-Fröschen	R Pf	Pirmasens	66987
Todtnau, Stadt	BW	Lörrach	79674
Trassem	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Trippstadt	R Pf	Kaiserslautern	67705
Trulben	R Pf	Pirmasens	66957
Tunau	BW	Lörrach	79677
Umkirch	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79224
Utzenfeld	BW	Lörrach	79694
Venningen	R Pf	Südliche Weinstraße	67482
Vierherrenborn	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Vinningen	R Pf	Pirmasens	66957
Völkersweiler	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Vörstetten	BW	Emmendingen	79279
Vogtsburg im Kaiserstuhl, Stadt	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79235
Vollmersweiler	R Pf	Germersheim	76744
Vorderweidenthal	R Pf	Südliche Weinstraße	76889
Waldbronn	BW	Landkreis Karlsruhe	76337
Waldfischbach-Burgalben	R Pf	Pirmasens	67714
Waldhambach	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Waldkirch, Stadt	BW	Emmendingen	79183
Waldmohr	R Pf	Kusel	66914
Waldrohrbach	R Pf	Südliche Weinstraße	78857
Waldweiler	R Pf	Trier-Saarburg	54429
Wallhalben	R Pf	Pirmasens	66917
Walshausen	R Pf	Pirmasens	66484
Walsheim	R Pf	Südliche Weinstraße	76833
Walzbachtal	BW	Landkreis Karlsruhe	75045
Wasserliesch	R Pf	Trier-Saarburg	54332
Wawern	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Wehr, Stadt	BW	Waldshut	79664
Weil am Rhein, Stadt	BW	Lörrach	79576
Weingarten (Baden)	BW	Landkreis Karlsruhe	76356
Weisenbach	BW	Rastatt	76599
Weisweil	BW	Emmendingen	79367
Wellen	R Pf	Trier-Saarburg	54441
Wembach	BW	Lörrach	79677
Wernersberg	R Pf	Südliche Weinstraße	76857
Weselberg	R Pf	Pirmasens	66919
Westheim	R Pf	Germersheim	67368
Weyher	R Pf	Südliche Weinstraße	76835
Wieden	BW	Lörrach	79695
Wies	BW	Lörrach	79697
Wiesbach	R Pf	Pirmasens	66894
Wieslet	BW	Lörrach	79699
Wilgartswiesen	R Pf	Pirmasens	76848
Willstätt	BW	Ortenaukreis	77731

Stadt oder Gemeinde	Land	Kreis	Postleitzahl
Wiltingen	R Pf	Trier-Saarburg	54459
Wincheringen	R Pf	Trier-Saarburg	54457
Winden	R Pf	Germersheim	76872
Winden im Elztal	BW	Emmendingen	79297
Winterbach	R Pf	Pirmasens	66484
Wittlingen	BW	Lörrach	79599
Wittnau	BW	Breisgau-Hochschwarzwald	79299
Wörth	R Pf	Germersheim	76744
Wörth-Büchelberg	R Pf	Germersheim	76744
Wörth-Maximiliansau	R Pf	Germersheim	76744
Wörth-Schaldt	R Pf	Germersheim	76744
Wyhl	BW	Emmendingen	79369
Zeiskam	R Pf	Germersheim	67378
Zell am Harmersbach, Stadt	BW	Ortenaukreis	77736
Zell im Wiesental, Stadt	BW	Lörrach	79669
Zerf	R Pf	Trier-Saarburg	54314
Zweibrücken	R Pf	Pirmasens	66482

Doppelbesteuerung

Verordnung

zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande

(Deutsch-Niederländische Konsultationsvereinbarungsverordnung - KonsVerNLDV)¹⁾

Vom 20. Dezember 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)²⁾ angefügt worden ist, und des Artikels 97 § 1 Absatz 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der durch Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)³⁾ angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Abkommen

Als Abkommen im Sinn dieser Verordnung gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete vom 16. Juni 1959 (BGBl. 1960 II S. 1781, 1782), das zuletzt durch das Protokoll vom 4. Juni 2004 (BGBl. 2004 II S. 1653, 1655) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Die einheitliche Anwendung und Auslegung des Abkommens in Bezug auf die Umsetzung entsprechender Konsultationsvereinbarungen im Sinn des § 2 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung, die von den obersten Finanzbehörden im Sinn des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 des Abkommens getroffen worden sind, richtet sich nach dieser Verordnung.

§ 3

Territorialer Geltungsbereich des Abkommens

Für die Zwecke des Abkommens umfassen die Begriffe "Königreich der Niederlande" und "nur für den in Europa belegenen Teil des Königreichs" in Artikel 27 des Abkommens sowie der Begriff "Bundesrepublik Deutschland" auch den außerhalb der Hoheitsgewässer unter der Nordsee gelegenen Teil des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes, soweit die beiden Staaten auf Grund internationalen Rechts über Hoheitsrechte in Bezug auf die Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze in diesem Gebiet verfügen.

§ 4

Anwendung des Artikels 10 des Abkommens

(1) Dem Begriff "vorübergehend" in Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens kommt keine über das 183-Tage-Kriterium hinausgehende eigene Bedeutung zu.

(2) Der Begriff "sich aufhalten" in Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens ist als "physisch anwesend sein" zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob im Arbeitsstaat übernachtet wird.

(3) Auf die Besteuerung der Einkünfte eines Geschäftsführers aus Tätigkeiten für Gesellschaften in dem jeweils anderen Staat ist Artikel 10 des Abkommens anzuwenden. Wird die Tätigkeit in einem Drittstaat ausgeübt, können die Vergütungen im Wohnsitzstaat besteuert werden, es sei denn, das Besteuerungsrecht wird auf Grund eines mit dem Drittstaat bestehenden Abkommens diesem zugewiesen.

§ 5

Aufteilung der Gewinne land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Grundstücken im jeweils anderen Staat

(1) Für Grundstücke, die einem grenznahen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sowie für sogenannte "Traktatländereien" gilt Artikel 4 des Abkommens entsprechend.

(2) Die Besteuerung der Teilgewinne aus Land- und Forstwirtschaft im Belegenheitsstaat erfolgt nach den Beträgen, die die Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaats auf der Grundlage des gesamten Betriebsergebnisses festgestellt und nach Artikel 20 in Verbin-

derung mit Artikel 4 des Abkommens den Grundstücken im Belegenheitsstaat zugeordnet haben. Artikel 20 des Abkommens gilt entsprechend.

(3) Die deutschen Steuerbehörden ermitteln die den Niederlanden als dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zustehenden Gewinnanteile in der Regel

1. bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen in der Weise, dass der sich für den Gesamtbetrieb ergebende Gewinn nach dem Verhältnis der deutschen und niederländischen Flächen aufgeteilt wird,

2. bei Gewinnermittlung durch Buchführung oder Überschussrechnung in der Weise, dass ein Teil des festgestellten Gesamtgewinns vorab dem deutschen Hof zugerechnet und der Rest nach dem Verhältnis der deutschen und niederländischen Flächen aufgeteilt wird; hierbei kann dem deutschen Hof vorab ein Anteil bis zur Hälfte des Gesamtgewinns zugerechnet werden.

Sollten diese Berechnungen nachweislich zu Unbilligkeiten führen, kann hiervon abgewichen werden.

§ 6

Besteuerung der Gewinne von in den Niederlanden ansässigen Blumenhändlern mit Umsätzen in Deutschland

(1) Der Arbeitnehmer (Fahrer) eines in den Niederlanden ansässigen Blumenhändlers, der während der Fahrt in Deutschland Blumen an vorher nicht feststehende deutsche Kunden verkauft, begründet für den Blumenhändler als ständiger Vertreter gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Abkommens in Deutschland eine Betriebstätte. Der der Betriebstätte zuzurechnende Gewinn wird in der Weise festgestellt, dass der nach niederländischem Steuerrecht ermittelte Gesamtgewinn des Unternehmens nach dem Verhältnis der von den Niederlanden aus und der von dem ständigen Vertreter in Deutschland erzielten Umsätze aufgeteilt wird. Der Teil des Gewinns, der auf die von dem ständigen Vertreter erzielten Umsätze entfällt, wird zur Hälfte der deutschen Betriebstätte zugerechnet.

(2) Wird eine Betriebstätte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b des Abkommens in Deutschland begründet und findet der Verkauf von dort aus statt, werden 75 Prozent des auf diese Umsätze entfallenden und nach Absatz 1 ermittelten Gewinns der deutschen Betriebstätte zugerechnet.

(3) Begründet der niederländische Blumenhändler für seine in Deutschland ausgeübten Geschäftsaktivitäten eine Betriebstätte im Sinn des Absatzes 1 oder des Absatzes 2, so ist ungeachtet der vorgenannten Regelungen die Gewinnzuordnung auf das niederländische Stammhaus und die deutsche Betriebstätte für diejenigen Jahre auf der Grundlage einer gesonderten Betriebstättenbuchführung vorzunehmen, für die eine solche vorliegt.

§ 7

Abfindungen an Arbeitnehmer

(1) Für Abfindungen, die hauptsächlich für das vorzeitige Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis gewährt werden, gilt Artikel 10 des Abkommens entsprechend. War der Arbeitnehmer in der Zeit vor dem Ausscheiden aus dem Dienst auch in dem Vertragsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder in einem Drittstaat tätig, ist die Abfindung zeitanteilig entsprechend der Besteuerungszuordnung der Vergütungen der früheren Tätigkeit auf die beiden Vertragsstaaten aufzuteilen. Hierbei wird die gesamte Dauer des maßgeblichen Arbeitsverhältnisses berücksichtigt. War der Arbeitnehmer auch in einem Drittstaat tätig, ist die Abfindung insoweit im Verhältnis der beiden Vertragsstaaten zeitanteilig dem Wohnsitzstaat zuzuordnen.

(2) Ist einer Abfindung Versorgungscharakter beizumessen, ist auf sie Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens anzuwenden.

(3) Bei Abfindungszahlungen, die weder Absatz 1 noch Absatz 2 zuzuordnen sind, steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers zu. Dies gilt auch für Abfindungen oder Teile von Abfindungen, die infolge der Zuordnung auf Grund der Bestimmungen unter Absatz 1 oder Absatz 2 völlig unbesteuert blieben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in Fällen, in denen vorrangig die Erlangung von Vorteilen aus ihren Bestimmungen bezweckt wird, nach gehöriger Konsultation der zuständigen Behörde des anderen Staates, nicht anzuwenden.

§ 8

Anwendungsregelung

Diese Verordnung ist erstmals auf Besteuerungssachverhalte seit dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2010

Der Bundesminister der Finanzen

Schäuble

1) BGBl. I S. 2183 vom 22. Dezember 2010 2) BStBl I S. 1394 3) BStBl I S. 1394

Doppelbesteuerung

Verordnung

zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

(Deutsch-Österreichische Konsultationsvereinbarungsverordnung - KonsVerAUTV)¹⁾

Vom 20. Dezember 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)²⁾ angefügt worden ist, und des Artikels 97 § 1 Absatz 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der durch Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)³⁾ angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Abkommen

Als Abkommen im Sinn dieser Verordnung gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000 (BGBl. 2002 II S. 734, 735) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Die einheitliche Anwendung und Auslegung des Abkommens in Bezug auf die Umsetzung entsprechender Konsultationsvereinbarungen im Sinn des § 2 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung, die von den zuständigen Behörden im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe i des Abkommens getroffen worden sind, richtet sich nach dieser Verordnung.

Abschnitt 2

Besteuerung von Abfindungszahlungen

§ 3

Kausalitätsprinzip bei Arbeitnehmern

Für die Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 des Abkommens ist darauf abzustellen, ob die betreffenden Zahlungen als Entgelt für die im Arbeitsausübungsstaat erbrachten Arbeitsleistungen anzusehen sind. Hierbei ist es unerheblich, ob der Empfänger dieser Einkünfte im Zahlungszeitpunkt noch im Arbeitsausübungsstaat ansässig ist oder nicht und ob er zu diesem Zeitpunkt noch als Arbeitnehmer berufstätig ist oder nicht.

§ 4

Gehaltsfortzahlung nach vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses durch einen Arbeitgeber

Verlegt ein in einem Vertragsstaat ansässiger Arbeitnehmer aus Anlass der vorzeitigen Beendigung seines Dienstverhältnisses seinen Wohnsitz in den anderen Vertragsstaat und werden ihm die Gehälter bis zum vertraglich vorgesehenen Ablauf des Dienstverhältnisses weitergezahlt, so steht das Besteuerungsrecht an den Gehaltsfortzahlungen dem Staat zu, der auch für die Bezüge aus der aktiven Tätigkeit besteuerberechtigt war.

§ 5

Zahlungen für ein Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot

Zahlungen für ein Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot nach Beendigung des Dienstverhältnisses unterliegen in dem Staat der Besteuerung, der auch für die Bezüge aus der aktiven Tätigkeit besteuerberechtigt war.

§ 6

Abfindung, Urlaubsentschädigung und Qualifikationskonflikte

(1) Eine gesetzliche oder freiwillige Abfindung aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie eine Urlaubsentschädigung unterliegen in jenem Staat der Besteuerung, der auch für die Bezüge aus der aktiven Tätigkeit steuerungsberechtigt war.

(2) Können Gehaltsfortzahlungen, Zahlungen für ein Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot, Abfindungen und Urlaubsentschädigungen aus Anlass der Auflösung des Dienstverhältnisses, welche eine in einem Vertragsstaat ansässige Person nach Wegzug aus dem Tätigkeitsstaat von ihrem ehemaligen, im jeweils anderen Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber erhält, aufgrund der durch das maßgebliche innerstaatliche Recht dieses Staates gebotenen Anwendung des Abkommens nicht im ehemaligen Tätigkeitsstaat besteuert werden, liegt ein negativer Qualifikationskonflikt vor und diese Abfindungszahlungen werden gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens im jeweiligen Ansässigkeitsstaat dieser Person besteuert.

(3) Im Falle eines positiven Qualifikationskonflikts wird der Eintritt einer Doppelbesteuerung durch Steuerfreistellung im Ansässigkeitsstaat vermieden.

A b s c h n i t t 3

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 7

Anwendungsregelung

Diese Verordnung ist erstmals auf Besteuerungssachverhalte seit dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2010

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

1) BGBl. I S. 2185 vom 22. Dezember 2010 2) BStBl I S. 1394 3) BStBl I S. 1394

Doppelbesteuerung

Verordnung

zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Deutsch-Schweizerische Konsultationsvereinbarungsverordnung - KonsVerCHEV)¹⁾

Vom 20. Dezember 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)²⁾ angefügt worden ist, und des Artikels 97 § 1 Absatz 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der durch Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)³⁾ angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Abkommen

§ 2 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Schenkungen

§ 3 Schenkungen von Geschäftsbetrieben

Abschnitt 3

Grenzgängerbesteuerung (Artikel 15a des Abkommens)

§ 4 Ansässigkeit

§ 5 Ansässigkeitsbescheinigung

§ 6 Arbeitsort

§ 7 Geringfügige Arbeitsverhältnisse

§ 8 Nichtrückkehrtage

§ 9 Kürzung der 60-Tage-Grenze

§ 10 Bescheinigung über die Nichtrückkehrtage

§ 11 Bemessungsgrundlage und -zeitraum

§ 12 Ansässigkeitsstaat Deutschland

§ 13 Grundsätze der Steuerberechnung

§ 14 Nach amtlichen Vorgaben ermittelte Lohnsteuer ist niedriger als 4,5 Prozent

§ 15 Verpflichtung zur Änderung der Abzugsteuer

§ 16 Nachweis der Bruttovergütungen

§ 17 Verschiedene Sonderfälle

§ 18 Abwanderer in die Schweiz (Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens)

Abschnitt 4

Leitende Angestellte, Drittstaateneinkünfte

§ 19 Besteuerung leitender Angestellter

§ 20 Arbeitnehmer mit Einkünften aus Drittstaaten

Abschnitt 5

Sonstige Anwendungsfälle

§ 21 Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten

§ 22 Betriebliche Veräußerungsrenten

§ 23 Nachfolgeunternehmen der Regiebetriebe nach Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens

§ 24 Arbeitnehmer-Abfindungen

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 25 Anwendungsregelung

§ 26 Inkrafttreten

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s

§ 1

Abkommen

(1) Als Abkommen im Sinn dieser Verordnung gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (BGBl. 1972 II S. 1021, 1022), das zuletzt durch das Protokoll vom 12. März 2002 (BGBl. 2003 II S. 67, 68) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Erbschaftsteuerabkommen im Sinn dieser Verordnung gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbschaftsteuern vom 30. November 1978 (BGBl. 1980 II S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Die einheitliche Anwendung und Auslegung des Abkommens in Bezug auf die Umsetzung entsprechender Konsultationsvereinbarungen im Sinn des § 2 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung, die von den zuständigen Behörden im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe i des Abkommens getroffen worden sind, richtet sich nach dieser Verordnung.

A b s c h n i t t 2

S c h e n k u n g e n

§ 3

Schenkungen von Geschäftsbetrieben

Die für Erbschaftsfälle geltenden Regelungen des Erbschaftsteuerabkommens (§ 1 Absatz 2) sind auch für Schenkungen von Geschäftsbetrieben entsprechend anzuwenden.

A b s c h n i t t 3

Grenzgängerbesteuerung (Artikel 15a des Abkommens)

§ 4

Ansässigkeit

Sind in einem Ansässigkeitsstaat mehrere Wohnsitze oder mehrere Orte des gewöhnlichen Aufenthalts gegeben, bleibt die Grenzgängereigenschaft im Sinn des Artikels 15a des Abkommens erhalten, gleichgültig zu welchem Wohnsitz oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts die regelmäßige Rückkehr erfolgt.

§ 5

Ansässigkeitsbescheinigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ansässigkeitsbescheinigung ist vom Grenzgänger persönlich zu unterschreiben.

(2) Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr, bei Beschäftigungsaufnahme während des Jahres bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs. Die Bescheinigung für das jeweilige Folgejahr wird dem Grenzgänger ohne Antrag von der zuständigen Steuerbehörde erteilt. Bei Arbeitgeberwechsel ist eine neue Bescheinigung zu beantragen. Der Ansässigkeitsstaat kann die Erteilung der Ansässigkeitsbescheinigung nur dann verweigern, wenn die Person die Voraussetzungen des Artikels 15a des Abkommens nicht erfüllt.

§ 6

Arbeitsort

Arbeitsort ist regelmäßig der Ort, an dem der Arbeitnehmer in den Betrieb seines Arbeitgebers eingegliedert ist. Übt der Arbeitnehmer nicht nur an diesem Ort seine Tätigkeit aus, wie dies insbesondere bei Berufskraftfahrern und Außendienstmitarbeitern der Fall ist, sind die Tage der auswärtigen Tätigkeit als Geschäftsreisen im Rahmen der Ermittlung der Nichtrückkehrtage zu würdigen. Ist der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag in mehr als einem Betrieb seines Arbeitgebers eingegliedert, so ist Arbeitsort der Ort, an dem er seine Arbeit überwiegend auszuüben hat.

§ 7

Geringfügige Arbeitsverhältnisse

Eine regelmäßige Rückkehr im Sinn des Artikels 15a Absatz 2 des Abkommens liegt auch noch vor, wenn sich der Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsvertrages oder mehrerer Arbeitsverträge mindestens an einem Tag pro Woche oder mindestens an fünf Tagen pro Monat von seinem Wohnsitz an seinen Arbeitsort und zurück begibt. Sind die genannten Voraussetzungen bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen nicht erfüllt, wird eine regelmäßige Rückkehr nicht angenommen.

§ 8

Nichtrückkehrtage

(1) Als Nichtrückkehrtage kommen nur Arbeitstage in Betracht, die im persönlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers erfasst sind. Samstag, Sonn- und Feiertage können nur in Ausnahmefällen zu den maßgeblichen Arbeitstagen zählen, beispielsweise wenn der Arbeitgeber die Arbeit an diesen Tagen ausdrücklich anordnet und hieran anknüpfend in der Regel entweder Freizeitausgleich oder zusätzliche Bezahlung dafür gewährt. Trägt der Arbeitgeber die Reisekosten, werden bei mehrtägigen Geschäftsreisen alle Wochenend- und Feiertage als Nichtrückkehrtage angesehen.

(2) Eine Nichtrückkehr auf Grund der Arbeitsausübung liegt namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein Nichtrückkehrtag ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil sich die Arbeitszeit des Einzelnen an seinem Arbeitsort entweder bedingt durch die Anfangszeiten oder durch die Dauer der Arbeitszeit über mehr als einen Kalendertag erstreckt. Schichtarbeiter, Personal mit Nachtdiensten und Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst sind nicht schon auf Grund ihrer spezifischen Arbeitszeiten von der Grenzgängerregelung ausgeschlossen.

(3) Als Arbeitsausübung sind Zeiten anzusehen, für die auf Grund des Arbeitsverhältnisses eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Anwesenheit am Arbeitsort besteht. Kurzfristige Arbeitszeitunterbrechungen von weniger als vier Stunden beenden den Arbeitstag nicht. Bei einer Arbeitsunterbrechung von vier bis sechs Stunden ist eine Rückkehr an den Wohnsitz zumutbar, wenn die für die Wegstrecke von der Arbeitsstätte zur Wohnstätte benötigte Zeit und zurück mit den in der Regel benutzten Transportmitteln nicht mehr als 20 Prozent der Zeit der Arbeitsunterbrechung beträgt.

(4) Krankheits- und unfallbedingte Abwesenheiten gelten nicht als Tage der Nichtrückkehr. Die Tage der Nichtrückkehr bestimmen sich nach der Anzahl der beruflich bedingten Übernachtungen oder der beruflich bedingten Nichtrückkehr bei Arbeitsunterbrechung von mindestens vier Stunden.

(5) Eintägige Geschäftsreisen im Vertragsstaat des Arbeitsorts und im Ansässigkeitsstaat zählen nicht zu den Nichtrückkehrtagen. Eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

§ 9

Kürzung der 60-Tage-Grenze

(1) Findet ein Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahrs im Tätigkeitsstaat statt, erfolgt die Kürzung der 60-Tage-Grenze bezogen auf das jeweilige Arbeitsverhältnis.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigten, die nur tageweise im anderen Staat beschäftigt sind, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung herabzusetzen. Bezugsgrößen sind hierbei die im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitstage zu den bei Vollzeitbeschäftigung betriebsüblichen Arbeitstagen. Bei einer 5-Tage-Woche ist von 250 betriebsüblichen Arbeitstagen, bei einer 6-Tage-Woche von 300 betriebsüblichen Arbeitstagen auszugehen. Urlaubstage sind bei beiden Rechengrößen aus Vereinfachungsgründen nicht abzuziehen.

(3) Die Berechnung der 60 Tage ist ebenso bei Arbeitnehmern, die im anderen Vertragsstaat bei mehreren Arbeitgebern angestellt sind, vorzunehmen. Die Voraussetzungen der Grenzgängereigenschaft sind für jedes Arbeitsverhältnis getrennt zu beurteilen. Nichtrückkehrtage sind dem jeweiligen Arbeitsverhältnis nach ihrer überwiegenden Veranlassung zuzuordnen. Eine mehrfache Berücksichtigung findet nicht statt.

§ 10

Bescheinigung über die Nichtrückkehrtage

(1) Stellt der Arbeitgeber am Ende des Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kalenderjahrs fest, dass die Grenzgängereigenschaft auf Grund der entsprechenden Nichtrückkehrtage entfällt, hat er die Nichtrückkehrtage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bescheinigen. Der Vordruck ist jeweils unaufgefordert der für den Einbehalt der Abzugsteuer zuständigen Steuerbehörde zuzuleiten, die diese Bescheinigung nach Überprüfung mit einem Sichtvermerk versehen an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Grenzgänger zurückgibt. Eine Überprüfung der bescheinigten Nichtrückkehrtage ist zulässig. Es können entsprechende Nachweise verlangt werden.

(2) Ist für den Arbeitgeber voraussehbar, dass der Grenzgänger bei ganzjähriger Beschäftigung an mehr als 60 Tagen pro Kalenderjahr, bei zeitweiser Beschäftigung während des Kalenderjahrs nach entsprechender Kürzung, aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren wird, ist der Tätigkeitsstaat vorläufig berechtigt, Quellensteuern zu erheben. Der Arbeitgeber hat dies dem Grenzgänger formlos zu bescheinigen mit dem Hinweis, dass die detaillierte Aufstellung der Tage der Nichtrückkehr nach Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn das Arbeitsverhältnis früher beendet wird, zum Ende des Arbeitsverhältnisses auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zur Vorlage bei der Steuerbehörde bescheinigt wird. Diesem Umstand ist im Ansässigkeitsstaat durch einen Aufschub der Besteuerung oder Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen Rechnung zu tragen.

§ 11

Bemessungsgrundlage und -zeitraum

Bei Vorliegen der Ansässigkeitsbescheinigung oder der Verlängerung darf die Abzugsteuer 4,5 Prozent des Bruttobetrag der Vergütungen nicht überschreiten. Für die Berechnung ist der Lohnzahlungszeitraum maßgebend. Die Bemessungsgrundlage (Bruttobetrag der Vergütungen) bestimmt sich nach dem jeweiligen nationalen Steuerrecht. Die Qualifikation durch den Tätigkeitsstaat bindet den Ansässigkeitsstaat für Zwecke der Steueranrechnung. Soweit die Grenzgängereigenschaft vorliegt, erstreckt sich der Quellensteuerabzug auf alle Vergütungen, unabhängig davon, wo die Arbeit ausgeübt wird.

§ 12

Ansässigkeitsstaat Deutschland

(1) Die Anrechnung von Abzugsteuer bei der Veranlagung erfolgt jedoch nur, wenn eine gesonderte Steuerbescheinigung oder ein Steuerausweis auf dem Lohnausweis über die einbehaltene Abzugsteuer vorgelegt wird. Dieser Nachweis ist auf Verlangen des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber auszustellen. Ohne die Bescheinigung nach Satz 1 kann auch bei Schätzungsveranlagungen eine Abzugsteuer nicht berücksichtigt werden.

(2) Behält der Arbeitgeber bei einem Grenzgänger Quellensteuer von mehr als 4,5 Prozent der Bruttovergütungen ein, erfolgt nur eine Anrechnung der Abzugsteuer in Höhe von 4,5 Prozent der Bruttovergütungen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Eine Erstattung zu viel einbehaltener schweizerischer Steuer ist in Deutschland nicht möglich.

§ 13

Grundsätze der Steuerberechnung

(1) Für schweizerische Arbeitnehmer, die die Grenzgängereigenschaft im Sinn des Artikels 15a Absatz 2 des Abkommens erfüllen, gilt ein von § 39d des Einkommensteuergesetzes abweichendes eigenständiges Lohnsteuerabzugsverfahren. Der abweichende Lohnsteuerabzug gilt auch dann, wenn der schweizerische Grenzgänger ausnahmsweise unbeschränkt oder erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, weil eine Doppelansässigkeit vorliegt und Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens nicht anzuwenden ist oder unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der Arbeitslohn aus einer deutschen öffentlichen Kasse bezogen wird.

(2) Für den Begriff des Arbeitslohns gilt § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Persönliche Abzüge, wie Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, für die grundsätzlich eine Freibetragseintragung in Frage kommt (§§ 39a, 39d Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes), dürfen die Bemessungsgrundlage für die ermäßigte Lohnsteuer nicht kürzen.

(3) Artikel 15a Absatz 1 Satz 3 gilt auch für die Fälle der pauschalen Lohnsteuer. Der nach dem Einkommensteuergesetz maßgebliche Pauschsteuersatz von 15 Prozent oder 25 Prozent wird entsprechend ermäßigt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine pauschale Lohnsteuer, wie bei Aushilfs- oder Teilzeitkräften für den gesamten Arbeitslohn oder wie bei Zukunftssicherungsleistungen neben dem übrigen Arbeitslohn, in Frage kommt.

(4) Wenn der Arbeitgeber während des gesamten Kalenderjahrs an mehr als 60 Tagen auf Grund seiner Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt, ist die volle Steuer einzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber erkennt, dass der Arbeitnehmer die 60 Tage voraussichtlich überschreiten wird.

§ 14

Nach amtlichen Vorgaben ermittelte Lohnsteuer ist niedriger als 4,5 Prozent

(1) Der Steuersatz von 4,5 Prozent ist unbeachtlich, wenn der schweizerische Grenzgänger eine Ansässigkeitsbescheinigung oder eine Verlängerung vorgelegt hat und ein Abgleich zwischen der nach den amtlichen Vorgaben ermittelten Lohnsteuer und der ermäßigten Abzugsteuer ergibt, dass die tabellarische Lohnsteuer weniger als 4,5 Prozent des gesamten steuerpflichtigen Arbeitslohns des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums beträgt. Der deutsche Arbeitgeber hat bei geringen Lohnbezügen eine Vergleichsberechnung durchzuführen.

(2) Eine Vergleichsberechnung erübrigt sich, wenn der Arbeitgeber einen Steuerabzug nach der Steuerklasse VI vornehmen muss.

§ 15

Verpflichtung zur Änderung der Abzugsteuer

Die Verpflichtung zur Lohnsteuer-Nacherhebung bleibt auch nach Ablauf des Kalenderjahrs erhalten. Abweichend von § 41c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ist bei schweizerischen Grenzgängern eine Änderung des Lohnsteuerabzugs für das vergangene Jahr über den Zeitpunkt der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung hinaus bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung durchzuführen. Ergibt sich im umgekehrten Fall nachträglich, dass die Voraussetzungen der Grenzgängereigenschaft vorliegen, ist der Arbeitgeber nur bis zur Ausstellung der besonderen Lohnsteuerbescheinigung berechtigt, die zu viel einbehaltene Lohnsteuer zu korrigieren. Nach diesem Zeitpunkt kann der schweizerische Grenzgänger zu viel einbehaltene Lohnsteuer beim jeweiligen Betriebs-

tättenfinanzamt nur noch durch einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 37 Absatz 2 der Abgabenordnung) geltend machen.

§ 16

Nachweis der Bruttovergütungen

(1) Für einen deutschen Grenzgänger hat der Lohnausweis (Bruttobetrag der Vergütungen) nach amtlichem Vordruck der schweizerischen Steuerverwaltung zu erfolgen, wobei Spesenvergütungen durch den Arbeitgeber gesondert aufzuführen sind.

(2) Für einen schweizerischen Grenzgänger hat der deutsche Arbeitgeber bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, spätestens am Ende des Kalenderjahrs auf Antrag des Grenzgängers eine besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlichem Vordruck zu erteilen. Dabei ist abweichend von § 41b des Einkommensteuergesetzes eine Lohnsteuerbescheinigung auch für den pauschal besteuerten Arbeitslohn auszustellen; der pauschal besteuerte Arbeitslohn kann entweder gesondert oder in einer Summe mit dem übrigen Arbeitslohn bescheinigt werden. Zulässig ist auch die Bescheinigung des pauschal besteuerten Arbeitslohns in einer angefügten Erklärung; Entsprechendes gilt für den Ausweis der Lohnsteuer, die auf diesen Arbeitslohn entfällt. Zusätzlich hat der Arbeitgeber steuerfreie Entlassungsentschädigungen nach § 3 Nummer 9 des Einkommensteuergesetzes sowie steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit nach § 3b des Einkommensteuergesetzes zu bescheinigen. Die Eintragungen sind im amtlichen Vordruck in einem freien Feld vorzunehmen und als solche kenntlich zu machen.

§ 17

Verschiedene Sonderfälle

(1) Bei den unter Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens fallenden Arbeitnehmern an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr ist Artikel 15a des Abkommens nicht anzuwenden.

(2) Der Steuerabzug für Künstler, Musiker, Sportler und Artisten im Sinn des Artikels 17 des Abkommens ist nicht nach § 39d des Einkommensteuergesetzes, sondern nach § 50a des Einkommensteuergesetzes durchzuführen. Er ist für den genannten Personenkreis auf 4,5 Prozent der Bruttovergütungen beschränkt. § 50d des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

(3) Für Ruhegehälter von Grenzgängern aus öffentlichen Kassen ist der Steuerabzug nach Artikel 15a Absatz 1 auf 4,5 Prozent beschränkt, wenn eine Ansässigkeitsbescheinigung vorliegt. Die vor Eintritt des Versorgungsfalls vorgelegte Ansässigkeitsbescheinigung gilt ohne zeitliche Beschränkung weiter, es sei denn, es findet ein Wohnungswechsel statt.

§ 18

Abwanderer in die Schweiz (Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens)

(1) Eine teilweise Freistellung von Abzugsteuern nach § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes bei Arbeitslöhnen kommt bei Abwanderern so lange nicht in Betracht, wie Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens anzuwenden ist.

(2) Die Regelung des Artikels 4 Absatz 4 des Abkommens ist nicht anzuwenden, wenn der Wegzug in die Schweiz wegen Heirat mit einer Person schweizerischer Staatsangehörigkeit erfolgt.

(3) Für die Anrechnung schweizerischer Steuern im Lohnsteuerabzugsverfahren gilt: In entsprechender Anwendung des § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes rechnet der Arbeitgeber auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung des Betriebstättenfinanzamts einen bestimmten Betrag als schweizerische Steuer vorläufig auf die 4,5 Prozent des Bruttobetrages der Vergütungen übersteigende deutsche Lohnsteuer an. Der Grenzgänger-Abwanderer hat die Anrechnungsbescheinigung beim Betriebstättenfinanzamt zu beantragen. Dem Antrag hat er seinen letzten schweizerischen Steuer- oder Vorauszahlungsbescheid beizufügen. Nach Ablauf des Kalenderjahrs wird zur endgültigen Anrechnung der schweizerischen Steuer auf Antrag des Grenzgänger-Abwanderers eine Veranlagung durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung der Veranlagung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Anrechnungsbescheinigung zu stellen.

Abschnitt 4

Leitende Angestellte, Drittstaateneinkünfte

§ 19

Besteuerung leitender Angestellter

(1) Erhält ein Gesellschafter einer Personengesellschaft Tätigkeitsvergütungen als Arbeitnehmer, richtet sich das Besteuerungsrecht nach Artikel 7 Absatz 7 des Abkommens ungeachtet des Artikels 7 Absatz 8 des Abkommens. Werden die Tätigkeitsvergütungen nach dem jeweiligen nationalen Steuerrecht dem Gewinn der Personengesellschaft nicht hinzugerechnet, ist Artikel 15a des Abkommens anwendbar.

(2) Zu den in Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens genannten Direktoren gehören auch stellvertretende Direktoren oder Vizedirektoren und Generaldirektoren. Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens ist nur auf Personen anwendbar, deren vom Anwendungsbereich der Vorschrift umfasste Funktion oder Prokura im Handelsregister eingetragen ist.

(3) Für Einkünfte leitender Angestellter von Kapitalgesellschaften, die keine Grenzgänger im Sinn des Artikels 15a des Abkommens sind, hat der Staat der Ansässigkeit des Arbeitgebers (Kapitalgesellschaft) nach Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens auch insoweit ein Besteuerungsrecht, als die Einkünfte auf Tätigkeiten im Staat der Ansässigkeit des leitenden Angestellten und in Drittstaaten entfallen. Das Besteuerungsrecht des Staates der Ansässigkeit des leitenden Angestellten bleibt unberührt.

§ 20

Arbeitnehmer mit Einkünften aus Drittstaaten

Arbeitseinkünfte eines Arbeitnehmers, der in der Bundesrepublik Deutschland wohnt und bei einem schweizerischen Arbeitgeber beschäftigt ist, können nach Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens nur insoweit in der Schweiz besteuert werden, als die Arbeit dort tatsächlich ausgeübt wird. Der Ort der Arbeitsausübung ist dort anzunehmen, wo sich der Arbeitnehmer zur Ausführung seiner Tätigkeit persönlich (körperlich) aufhält.

A b s c h n i t t 5

S o n s t i g e A n w e n d u n g s f ä l l e

§ 21

Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten

(1) Nach Artikel 21 des Abkommens können Unterhaltszahlungen an einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Für solche Unterhaltszahlungen, die eine in Deutschland ansässige natürliche Person bewirkt, werden beim Zahlenden bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens dieselben steuerlichen Abzüge gewährt, die er erhielte, wenn der Empfänger in Deutschland ansässig wäre. Voraussetzung ist, dass der Empfänger in der Schweiz mit diesen Zahlungen der ordentlichen Besteuerung unterliegt und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

§ 22

Betriebliche Veräußerungsrenten

Im Falle von Renten, die auf Grund der Veräußerung eines Betriebs gezahlt werden (betriebliche Veräußerungsrenten), hat der Betriebsstättenstaat das Besteuerungsrecht hinsichtlich des Veräußerungsgewinnes. Wählt der Empfänger der Rente in diesem Fall die Versteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen, steht dem Betriebsstättenstaat das Besteuerungsrecht so lange zu, wie die Rentenzahlungen den Rentenbarwert übersteigen. Das Besteuerungsrecht geht auf den Wohnsitzstaat des Rentenempfängers über, sobald die Rentenzahlungen den Veräußerungsgewinn übersteigen.

§ 23

Nachfolgeunternehmen der Regiebetriebe nach Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens

(1) Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens ist auch anzuwenden auf Vergütungen an Beamte, die bisher bei der Deutschen Post oder Deutschen Bundesbahn beschäftigt waren und bei einem privatisierten Nachfolgeunternehmen, der Deutschen Post AG, Deutschen Telekom AG oder der Deutschen Bahn AG, unter Beibehaltung ihres Beamtenstatus weiterbeschäftigt sind.

(2) Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens findet ebenso Anwendung auf Vergütungen an Personen, die bei der Swisscom AG, den Schweizerischen Bundesbahnen AG oder der Schweizerischen Post PTT beschäftigt sind.

§ 24

Arbeitnehmer-Abfindungen

(1) Ist einer Abfindung Versorgungscharakter beizumessen, steht das Besteuerungsrecht entsprechend Artikel 18 des Abkommens dem Wohnsitzstaat zu. Dagegen hat der (frühere) Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht, sofern es sich bei der Abfindung um Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen oder Tantiemen aus dem früheren Arbeitsverhältnis handelt oder die Abfindung allgemein für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienst gewährt wird. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer in der Zeit vor dem Ausscheiden aus dem Dienst auch teils in dem Staat, in dem er ansässig ist, tätig war, ist die Abfindung zeitanteilig entsprechend der Besteuerungszuordnung der Vergütungen aufzuteilen.

(2) Werden die Abfindungszahlungen aus Anlass der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die eine in einem Vertragsstaat wohnende Person nach Wegzug aus dem Tätigkeitsstaat von ihrem ehemaligen, im anderen Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber erhält, nicht im ehemaligen Tätigkeitsstaat besteuert, können diese Abfindungszahlungen im Wohnsitzstaat der Person besteuert werden.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 25

Anwendungsregelung

Diese Verordnung ist erstmals auf Besteuerungssachverhalte seit dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2010

Der Bundesminister der Finanzen
S c h ä u b l e

1) BGBl. I S. 2187 vom 22. Dezember 2010 2) BStBl I S. 1394 3) BStBl I S. 1394

Gewerbesteuer

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 7 Gewerbesteuergesetz) bei der gewinnerhöhenden Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrags gemäß § 7g Einkommensteuergesetz nach Eintritt der Gewerbesteuerpflicht

Vom 26. Januar 2011

Nach § 7g Absatz 1 Satz 1 EStG können Steuerpflichtige unter den Voraussetzungen des § 7g Absatz 1 Satz 2 und 4 EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzuzurechnen; die Hinzurechnung darf den nach § 7g Absatz 1 EStG abgezogenen Betrag nicht übersteigen (§ 7g Absatz 2 Satz 1 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können im Jahr der Investition um bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch um die vorgenommene Hinzurechnung nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung, erhöhte Absetzung und Sonderabschreibung sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 2 und 2a EStG verringern sich entsprechend. Zu dieser Regelung gilt gewerbesteuerlich Folgendes:

Ein bereits vor der Betriebseröffnung (= Beginn der Gewerbesteuerpflicht) gewinnmindernd in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag wirkt sich gewerbesteuerlich nicht aus. Die gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrags nach der Betriebseröffnung unterliegt jedoch der Gewerbesteuer. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 7g EStG wird zur Vermeidung von Härten die gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrags auf Antrag aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO nicht in den Gewerbeertrag einbezogen, soweit die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags den Gewerbeertrag nicht gemindert hat.

Diese Erlasse sind in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Finanzministerium Baden-Württemberg

3 - G 1498/1

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

33 - G 1498 - 007 - 51126/10

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

III A - G 1498 - 2/2010

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

35 - G 1421 - 4/01

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

G 1498 - 323

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

53 - G 1498 - 004/09

Hessisches Ministerium der Finanzen

G 1421 A - 044 - II 42

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

IV 302 - G 1421 - 2010/001 - 001

Niedersächsisches Finanzministerium

G 1421 - 38 - 31 1

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

G 1498 - 4 - V B 4

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

G 1421 A - 10-001

Ministerium der Finanzen des Saarlandes

B/3 - G 1498 - 1#001

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

33 - G 1400 - 2/55 - 58620

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

43 - G 1498 - 5

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

VI 3010 - G 1421 - 039

Thüringer Finanzministerium

G 1498 A - 2 - 204

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 2. Februar 2011

IV D 3 - S 7329/10/10001
2011/0056154

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Umsatzsteuer-Umrechnungskurse;
Gesamtübersicht für das Jahr 2010**

**Gesamtübersicht 2010
Umsatzsteuer-Umrechnungskurse
(Euro-Referenzkurse*)**

Anlage

Land	Währung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Australien	1 Euro	1,5624 AUD	1,5434 AUD	1,4882 AUD	1,4463 AUD	1,4436 AUD	1,4315 AUD	1,4586 AUD	1,4337 AUD	1,3943 AUD	1,4164 AUD	1,3813 AUD	1,3304 AUD
Brasilien	1 Euro	2,5383 BRL	2,5237 BRL	2,4233 BRL	2,3550 BRL	2,2750 BRL	2,2057 BRL	2,2600 BRL	2,2691 BRL	2,2476 BRL	2,3378 BRL	2,3391 BRL	2,2387 BRL
Bulgarien	1 Euro	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN	1,9558 BGN
China (VR)	1 Euro	9,7436 CNY	9,3462 CNY	9,2623 CNY	9,1505 CNY	8,5794 CNY	8,3245 CNY	8,6538 CNY	8,7520 CNY	8,8104 CNY	9,2665 CNY	9,0895 CNY	8,7873 CNY
Dänemark	1 Euro	7,4424 DKK	7,4440 DKK	7,4416 DKK	7,4428 DKK	7,4413 DKK	7,4409 DKK	7,4522 DKK	7,4495 DKK	7,4476 DKK	7,4567 DKK	7,4547 DKK	7,4528 DKK
Estland	1 Euro	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK	15,6466 EEK
Großbritannien	1 Euro	0,88305 GBP	0,87604 GBP	0,90160 GBP	0,87456 GBP	0,85714 GBP	0,82771 GBP	0,83566 GBP	0,82363 GBP	0,83987 GBP	0,87638 GBP	0,85510 GBP	0,84813 GBP
Hongkong	1 Euro	11,0783 HKD	10,6305 HKD	10,5313 HKD	10,4065 HKD	9,7843 HKD	9,5091 HKD	9,9308 HKD	10,0193 HKD	10,1470 HKD	10,7835 HKD	10,5941 HKD	10,2776 HKD
Indien	1 Euro	65,5361 INR	64,4291 INR	61,7352 INR	59,6203 INR	57,6166 INR	56,8582 INR	59,8100 INR	60,0584 INR	60,0771 INR	61,7399 INR	61,4539 INR	59,6472 INR
Indonesien	1 Euro	13 263,60 IDR	12 786,05 IDR	12 434,53 IDR	12 101,70 IDR	11 517,01 IDR	11 169,39 IDR	11 546,78 IDR	11 573,26 IDR	11 716,16 IDR	12 407,16 IDR	12 224,00 IDR	11 925,21 IDR
Japan	1 Euro	130,34 JPY	123,46 JPY	123,03 JPY	125,33 JPY	115,83 JPY	110,99 JPY	111,73 JPY	110,04 JPY	110,26 JPY	113,67 JPY	112,69 JPY	110,11 JPY
Kanada	1 Euro	1,4879 CAD	1,4454 CAD	1,3889 CAD	1,3467 CAD	1,3060 CAD	1,2674 CAD	1,3322 CAD	1,3411 CAD	1,3515 CAD	1,4152 CAD	1,3831 CAD	1,3327 CAD
Korea, Republik	1 Euro	1 624,76 KRW	1 582,70 KRW	1 542,59 KRW	1 494,53 KRW	1 465,81 KRW	1 483,22 KRW	1 538,85 KRW	1 522,39 KRW	1 517,10 KRW	1 560,30 KRW	1 544,16 KRW	1 513,74 KRW
Kroatien	1 Euro	7,2938 HRK	7,3029 HRK	7,2616 HRK	7,2594 HRK	7,2630 HRK	7,2225 HRK	7,2198 HRK	7,2525 HRK	7,2874 HRK	7,3277 HRK	7,3830 HRK	7,3913 HRK
Lettland	1 Euro	0,7088 LVL	0,7090 LVL	0,7083 LVL	0,7076 LVL	0,7075 LVL	0,7082 LVL	0,7090 LVL	0,7085 LVL	0,7091 LVL	0,7094 LVL	0,7094 LVL	0,7096 LVL

Land	Währung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Litauen	1 Euro	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL	3,4528 LTL
Malaysia	1 Euro	4,8170 MYR	4,6743 MYR	4,5083 MYR	4,2935 MYR	4,0874 MYR	3,9853 MYR	4,0924 MYR	4,0654 MYR	4,0570 MYR	4,3092 MYR	4,2588 MYR	4,1313 MYR
Mexiko	1 Euro	18,2820 MXN	17,7154 MXN	17,0587 MXN	16,3957 MXN	15,9856 MXN	15,5346 MXN	16,3699 MXN	16,4571 MXN	16,7361 MXN	17,2845 MXN	16,8386 MXN	16,3797 MXN
Neuseeland	1 Euro	1,9646 NZD	1,9615 NZD	1,9301 NZD	1,8814 NZD	1,8010 NZD	1,7667 NZD	1,7925 NZD	1,8059 NZD	1,7955 NZD	1,8498 NZD	1,7703 NZD	1,7587 NZD
Norwegen	1 Euro	8,1817 NOK	8,0971 NOK	8,0369 NOK	7,9323 NOK	7,8907 NOK	7,9062 NOK	8,0201 NOK	7,9325 NOK	7,9156 NOK	8,1110 NOK	8,1463 NOK	7,9020 NOK
Philippinen	1 Euro	65,702 PHP	63,317 PHP	61,999 PHP	59,788 PHP	57,315 PHP	56,594 PHP	59,072 PHP	58,245 PHP	57,772 PHP	60,285 PHP	59,485 PHP	58,050 PHP
Polen	1 Euro	4,0703 PLN	4,0144 PLN	3,8906 PLN	3,8782 PLN	4,0567 PLN	4,1055 PLN	4,0814 PLN	3,9899 PLN	3,9548 PLN	3,9496 PLN	3,9520 PLN	3,9962 PLN
Rumänien	1 Euro	4,1383 RON	4,1196 RON	4,0866 RON	4,1306 RON	4,1767 RON	4,2434 RON	4,2608 RON	4,2396 RON	4,2655 RON	4,2787 RON	4,2940 RON	4,2929 RON
Russland	1 Euro	42,5749 RUB	41,2845 RUB	40,1219 RUB	39,1335 RUB	38,2707 RUB	38,1507 RUB	39,1317 RUB	39,1898 RUB	40,2564 RUB	42,1471 RUB	42,3360 RUB	40,7385 RUB
Schweden	1 Euro	10,1939 SEK	9,9505 SEK	9,7277 SEK	9,6617 SEK	9,6641 SEK	9,5723 SEK	9,4954 SEK	9,4216 SEK	9,2241 SEK	9,2794 SEK	9,3166 SEK	9,0559 SEK
Schweiz	1 Euro	1,4765 CHF	1,4671 CHF	1,4482 CHF	1,4337 CHF	1,4181 CHF	1,3767 CHF	1,3460 CHF	1,3413 CHF	1,3089 CHF	1,3452 CHF	1,3442 CHF	1,2811 CHF
Singapur	1 Euro	1,9930 SGD	1,9326 SGD	1,8990 SGD	1,8505 SGD	1,7503 SGD	1,7081 SGD	1,7588 SGD	1,7482 SGD	1,7439 SGD	1,8116 SGD	1,7739 SGD	1,7262 SGD
Südafrika	1 Euro	10,6492 ZAR	10,4964 ZAR	10,0589 ZAR	9,8658 ZAR	9,6117 ZAR	9,3398 ZAR	9,6351 ZAR	9,4192 ZAR	9,3236 ZAR	9,6165 ZAR	9,5320 ZAR	9,0143 ZAR
Thailand	1 Euro	47,150 THB	45,360 THB	44,111 THB	43,279 THB	40,714 THB	39,635 THB	41,273 THB	40,937 THB	40,264 THB	41,636 THB	40,826 THB	39,805 THB
Tschechien	1 Euro	26,133 CZK	25,979 CZK	25,541 CZK	25,308 CZK	25,663 CZK	25,780 CZK	25,328 CZK	24,806 CZK	24,651 CZK	24,531 CZK	24,633 CZK	25,174 CZK
Türkei	1 Euro	2,1028 TRY	2,0756 TRY	2,0821 TRY	1,9983 TRY	1,9459 TRY	1,9274 TRY	1,9669 TRY	1,9484 TRY	1,9528 TRY	1,9800 TRY	1,9717 TRY	2,0159 TRY
Ungarn	1 Euro	269,43 HUF	271,21 HUF	265,40 HUF	265,53 HUF	276,78 HUF	281,49 HUF	283,75 HUF	281,45 HUF	282,10 HUF	274,01 HUF	275,51 HUF	277,62 HUF
USA	1 Euro	1,4272 USD	1,3686 USD	1,3569 USD	1,3406 USD	1,2565 USD	1,2209 USD	1,2770 USD	1,2894 USD	1,3067 USD	1,3898 USD	1,3661 USD	1,3220 USD

Hiermit übersende ich die Gesamtübersicht 2010 über die gemäß § 16 Abs. 6 UStG monatlich bekannt gegebenen Umsatzsteuer-Umrechnungskurse.

Diejenigen Währungen, für die keine Umrechnungskurse bekannt gegeben sind, sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

Dieses Schreiben tritt an die Stelle der BMF-Schreiben vom:

Datum	Aktenzeichen	Dok-Nr.	Fundstelle
1. Februar 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0071082	BStBl I S. 69
1. März 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0151728	BStBl I S. 218
1. April 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0227007	BStBl I S. 258
3. Mai 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0341707	BStBl I S. 383
1. Juni 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0421743	BStBl I S. 519
1. Juli 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0511948	BStBl I S. 606
3. August 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0601389	BStBl I S. 638
1. September 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0650339	BStBl I S. 674
1. Oktober 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0760944	BStBl I S. 728
1. November 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0858399	BStBl I S. 840
1. Dezember 2010	IV D 3 — S 7329/10/10001	2010/0962217	BStBl I S. 1338
3. Januar 2011	IV D 3 — S 7329/10/10001	2011/0000532	BStBl I S. 47

Dieses Schreiben steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Umrechnungskurse zum Download bereit.

Im Auftrag

K r a e u s e l

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 4. Februar 2011

IV D 3 - S 7279/10/10006

2011/0093284

Oberste Finanzbehörden

der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder

beim Bund

Umsatzsteuer;

Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) durch das Jahressteuergesetz 2010 - Anpassung des Abschnitts 13b.1 UStAE

Durch Artikel 4 Nummer 8 und Artikel 32 Absatz 5 des Jahressteuergesetzes 2010 - JStG 2010 - vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)¹⁾ wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas oder Elektrizität um Lieferungen von Wärme oder Kälte ergänzt (§ 13b Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. § 3g UStG). Außerdem wurde durch Artikel 4 Nummer 8 Buchstaben a und b i. V. m. Artikel 32 Absatz 5 JStG 2010 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers um die Lieferungen der in der Anlage 3 des UStG bezeichneten Gegenstände (insbesondere Industrieschrott und Altmetalle, § 13b Absatz 2 Nummer 7 UStG), das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG) sowie bestimmte Lieferungen von Gold (§ 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG) erweitert. Darüber hinaus wurden durch Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe c i. V. m. Artikel 32 Absatz 1 JStG 2010 mit Wirkung vom 14. Dezember 2010 (Tag nach der Verkündung des JStG 2010) Restaurationsleistungen an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen und der Eisenbahn eines im Ausland ansässigen Unternehmers von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgenommen (§ 13b Absatz 6 Nummer 6 UStG).

I. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Abschnitt 13b.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2010 - IV D 3 - 7340/0 :003 (2010/1027930) - (BStBl 2011 I S. 46) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- a) "Lieferungen der in § 3g Abs. 1 Satz 1 UStG genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG (vgl. Abschnitt 3g.1)."

Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:

1.

"9. Lieferungen der in der Anlage 3 des UStG bezeichneten Gegenstände (§ 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG).

- b) 10. ¹Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG). ²§ 13b Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

11. Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109) (§ 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG)."

Nach Absatz 22 werden folgende Zwischenüberschriften und die Absätze 22a bis 22h angefügt:

„Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen

(22a) ¹Zu den in der Anlage 3 des UStG bezeichneten Gegenständen gehören:

- ¹Unter Nummer 1 der Anlage 3 des UStG fallen nur granuliert Schlacken (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung im Sinne der Unterposition 2618 00 00 des Zolltarifs. ²Hierzu gehört granuliert Schlacke (Schlackensand), die
- zum Beispiel durch rasches Eingießen flüssiger, aus dem Hochofen kommender Schlacken in Wasser gewonnen wird.
- ³Nicht hierzu gehören dagegen mit Dampf oder Druckluft hergestellte Schlackenwolle sowie Schaumslagke, die man erhält, wenn man schmelzflüssiger Schlacke etwas Wasser zusetzt, und Schlackenzement.

- ¹Unter Nummer 2 der Anlage 3 des UStG fallen nur Schlacken (ausgenommen granuliert Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung im Sinne der Unterposition 2619 00 des Zolltarifs. ²Die hierzu gehörenden Schlacken bestehen entweder aus Aluminium- oder Calciumsilicaten, die beim Schmelzen von Eisenerz (Hochofenschlacke), beim Raffinieren von Roheisen oder bei der Stahlherstellung (Konverterschlacke) entstehen. ³Diese Schlacken gehören
- auch dann hierzu, wenn ihr Eisenanteil zur Wiedergewinnung des Metalls ausreicht. ⁴Außerdem gehören Hochofenstaub und andere Abfälle oder Rückstände der Eisen- oder Stahlherstellung hierzu, sofern sie nicht bereits von Nummer 8 der Anlage 3 des UStG (vgl. nachfolgende Nummer 8) umfasst sind. ⁵Nicht hierzu gehören dagegen phosphorhaltige Schlacken (Thomasphosphat-Schlacke).

- ¹Unter Nummer 3 der Anlage 3 des UStG fallen nur Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten, im Sinne der Position 2620 des Zolltarifs. ²Hierzu gehören Schlacken, Aschen und Rückstände (andere als solche der Nummern 1, 2 und 7 der Anlage 3 des UStG, vgl. Nummern 1, 2 und 7), die Arsen und Arsenverbindungen (auch Metalle enthaltend), Metalle oder deren Verbindungen enthalten und die eine Beschaffenheit aufweisen, wie sie zum Gewinnen von Arsen oder Metall oder zum Herstellen von
- Metallverbindungen verwendet werden. ³Derartige Schlacken, Aschen und Rückstände fallen bei der Aufarbeitung von Erzen oder von metallurgischen Zwischenerzeugnissen (z. B. Matten) an oder stammen aus elektrolytischen, chemischen
- oder anderen industriellen Verfahren, die keine mechanischen Bearbeitungen einschließen. ⁴Nicht hierzu gehören Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen, Schlämme aus Lagertanks für Erdöl (überwiegend aus solchen Ölen bestehend), chemisch einheitliche Verbindungen sowie Zinkstaub, der durch Kondensation von Zinkdämpfen gewonnen wird.

- ¹Unter Nummer 4 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen der Position 3915 des Zolltarifs. ²Diese Waren können entweder aus zerbrochenen oder gebrauchten Kunststoffwaren, die in diesem Zustand eindeutig für den ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar sind, bestehen oder es sind Bearbeitungsabfälle (Späne, Schnitzel, Bruch usw.). ³Gewisse Abfälle können als Formmasse, Lackrohstoffe, Füllstoffe usw. wieder verwendet werden. ⁴Außerdem gehören hierzu Abfälle, Schnitzel und Bruch aus einem einzigen duroplastischen Stoff oder aus Mischungen von zwei oder mehr thermoplastischen Stoffen, auch wenn sie in Primärformen umgewandelt worden sind. ⁵Hierunter fallen auch Styropor sowie gebrauchte (leere) Tonerkartuschen und Tintenpatronen, soweit diese nicht von Position 8443 des Zolltarifs erfasst sind. ⁶Nicht hierzu gehören jedoch Abfälle, Schnitzel und Bruch aus einem einzigen thermoplastischen Stoff, in Primärformen umgewandelt.

- ¹Unter Nummer 5 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert, der Unterposition 4004 00 00 des Zolltarifs. ²Hierzu gehören auch zum Runderneuern ungeeignete gebrauchte Reifen sowie Granulate daraus. ³Nicht dazu gehören zum Runderneuern geeignete gebrauchte Reifen sowie Abfälle, Bruch, Schnitzel, Pulver und Granulat aus Hartkautschuk.

- ¹Unter Nummer 6 der Anlage 3 des UStG fallen nur Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas der Unterposition 7001 00 10 des Zolltarifs. ²Der Begriff "Bruchglas" bezeichnet zerbrochenes Glas zur Wiederverwertung bei der Glasherstellung.

- ¹Unter Nummer 7 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen sowie andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art, im Sinne der Position 7112 des Zolltarifs. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott,

die Edelmetalle enthalten und ausschließlich zur Wiedergewinnung des Edelmetalls oder als Base zur Herstellung chemischer Erzeugnisse geeignet sind.³Hierher gehören auch Abfälle und Schrott aller Materialien, die Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art enthalten.⁴Hierunter fallen ebenfalls durch Zerbrechen, Zerschlagen oder Abnutzung für ihren ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar gewordene alte Waren (Tischgeräte, Gold- und Silberschmiedewaren, Katalysatoren in Form von Metallgeweben usw.); ausgenommen sind daher Waren, die - mit oder ohne Reparatur oder Aufarbeiten - für ihren ursprünglichen Zweck brauchbar sind oder - ohne Anwendung eines Verfahrens zum Wiedergewinnen des Edelmetalls - zu anderen Zwecken gebraucht werden können.⁵Eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder ähnlichen Formen gegossener Abfall und Schrott von Edelmetallen ist als unbearbeitetes Metall einzureihen und fällt deshalb nicht unter Nummer 7 der Anlage 3 des UStG.

⁶Sofern es sich um Gold handelt, kann § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG in Betracht kommen (vgl. Absatz 22g).

- ¹Unter Nummer 8 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl sowie Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl der Position 7204 des Zolitarifs. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Eisen oder Stahl anfallen, und Waren aus Eisen oder Stahl, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder
8. aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind. ³Als Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl gelten grob in Masseln oder Rohblöcke ohne Gießköpfe gegossene Erzeugnisse mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern, die hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung nicht den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen.

- ¹Unter Nummer 9 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott aus Kupfer der Position 7404 des Zolitarifs. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Kupfer anfallen, und Waren aus Kupfer, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind. ³Außerdem gehört hierzu der beim Ziehen von Kupfer entstehende Schlamm, der hauptsächlich aus Kupferpulver besteht, das mit den beim Ziehvorgang verwendeten Schmiermitteln vermischt ist.
9. fer, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind. ³Außerdem gehört hierzu der beim Ziehen von Kupfer entstehende Schlamm, der hauptsächlich aus Kupferpulver besteht, das mit den beim Ziehvorgang verwendeten Schmiermitteln vermischt ist.

- ¹Unter Nummer 10 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott aus Nickel der Position 7503 des Zolitarifs. ²Hierzu zu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Nickel anfallen, und Waren aus Nickel, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.
10. zu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Nickel anfallen, und Waren aus Nickel, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.

- ¹Unter Nummer 11 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott aus Aluminium der Position 7602 des Zolitarifs. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Aluminium anfallen, und Waren aus Aluminium, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.
11. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Aluminium anfallen, und Waren aus Aluminium, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.

- ¹Unter Nummer 12 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott aus Blei der Position 7802 des Zolitarifs. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Blei anfallen, und Waren aus Blei, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.
12. gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Blei anfallen, und Waren aus Blei, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.

- ¹Unter Nummer 13 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott aus Zink der Position 7902 des Zolitarifs. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Zink anfallen, und Waren aus Zink, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.
13. gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Zink anfallen, und Waren aus Zink, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.

- ¹Unter Nummer 14 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott aus Zinn der Position 8002 des Zolitarifs. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Zinn anfallen, und Waren aus Zinn, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.
14. gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Zinn anfallen, und Waren aus Zinn, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind.

- ¹Unter Nummer 15 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott der in den Positionen 8101 bis 8113 des Zolitarifs genannten anderen unedlen Metallen. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten der genannten unedlen Metalle anfallen, sowie Waren aus diesen unedlen Metallen, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind. ³Zu den unedlen Metallen zählen hierbei Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Cobalt, Bismut (Wismut), Cadmium, Titan, Zirkonium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium und Cermet.
15. ²Hierzu gehören Abfälle und Schrott, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten der genannten unedlen Metalle anfallen, sowie Waren aus diesen unedlen Metallen, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind. ³Zu den unedlen Metallen zählen hierbei Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Cobalt, Bismut (Wismut), Cadmium, Titan, Zirkonium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium und Cermet.

¹Unter Nummer 16 der Anlage 3 des UStG fallen nur Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren im Sinne der Unterposition 8548 10 des Zolltarifs. ²Diese Erzeugnisse sind im Allgemeinen als Fabrikationsabfälle erkennbar, oder sie bestehen entweder aus elektrischen Primärelementen, Primärbatterien oder Akkumulatoren, die durch Bruch, Zerstörung, Abnutzung oder aus anderen Gründen als solche nicht mehr verwendet werden können oder nicht wiederaufladbar sind, oder aus Schrott davon. ³Ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Akkumulatoren dienen im Allgemeinen zur Rückgewinnung von Metallen (Blei, Nickel, Cadmium usw.), Metallverbindungen oder Schlacken. ⁴Unter Nummer 16 der Anlage 3 des UStG fallen insbesondere nicht mehr gebrauchsfähige Batterien und nicht mehr aufladbare Akkus.

²Bestehen Zweifel, ob ein Gegenstand unter die Anlage 3 des UStG fällt, haben der Lieferer und der Abnehmer die Möglichkeit, bei dem zuständigen Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) mit dem Vordruckmuster 0310 einzuholen. ³Das Vordruckmuster mit Hinweisen zu den Zuständigkeiten für die Erteilung von uvZTA steht auf den Internetseiten der Zollabteilung des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.zoll.de>) unter der Rubrik Vorschriften und Vordrucke - Formularcenter - Gesamtliste aller Vordrucke zum Ausfüllen und Herunterladen bereit. ⁴UvZTA können auch von den Landesfinanzbehörden (z. B. den Finanzämtern) beantragt werden.

(22b) ¹Werden sowohl Gegenstände geliefert, die unter die Anlage 3 des UStG fallen, als auch Gegenstände, die nicht unter die Anlage 3 des UStG fallen, ergeben sich unterschiedliche Steuerschuldner. ²Dies ist auch bei der Rechnungstellung zu beachten.

Beispiel 1:

¹Der in München ansässige Aluminiumhersteller U liefert Schlackenzement und Schlackensand in zwei getrennten Partien an den auf Landschafts-, Tief- und Straßenbau spezialisierten Unternehmer B in Köln.

²Es liegen zwei Lieferungen vor. ³Die Umsatzsteuer für die Lieferung des Schlackenzements wird vom leistenden Unternehmer U geschuldet (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG), da Schlackenzement in der Anlage 3 des UStG nicht aufgeführt ist (insbesondere fällt Schlackenzement nicht unter die Nummer 1 der Anlage 3 des UStG).

⁴Für die Lieferung des Schlackensands schuldet der Empfänger B die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 7 UStG).

⁵In der Rechnung ist hinsichtlich des gelieferten Schlackenzements u. a. das Entgelt sowie die hierauf entfallende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8 UStG). ⁶Hinsichtlich des gelieferten Schlackensands ist eine Steuer nicht gesondert auszuweisen (§ 14a Abs. 5 Satz 3 UStG). ⁷Auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers insoweit ist hinzuweisen (§ 14a Abs. 5 Satz 2 UStG).

³Erfolgt die Lieferung von Gegenständen der Anlage 3 des UStG im Rahmen eines Tauschs oder eines tauschähnlichen Umsatzes, gilt als Entgelt für jede einzelne Leistung der gemeine Wert der vom Leistungsempfänger erhaltenen Gegenleistung, beim Tausch oder tauschähnlichen Umsatz mit Baraufgabe ggf. abzüglich bzw. zuzüglich einer Baraufgabe (vgl. Abschnitt 10.5 Abs. 1 Sätze 6 bis 9). ⁴Zum Entgelt bei Werkleistungen, bei denen zum Entgelt neben der vereinbarten Barvergütung auch der bei der Werkleistung anfallende Materialabfall gehört, vgl. Abschnitt 10.5 Abs. 2.

Beispiel 2:

¹Der Metallverarbeitungsbetrieb B stellt Spezialmuttern für das Maschinenbauunternehmen M im Werklohn her. ²Der erforderliche Stahl wird von M gestellt. ³Dabei wird für jeden Auftrag gesondert festgelegt, aus welcher Menge Stahl welche Menge Mutter herzustellen ist. ⁴Der anfallende Schrott verbleibt bei B und wird auf den Werklohn angerechnet.

⁵Es liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor, bei dem die Gegenleistung für die Herstellung der Muttern in der Lieferung des Stahlschrotts zuzüglich der Baraufgabe besteht (vgl. Abschnitt 10.5 Abs. 2 Sätze 1 und 8). ⁶Neben der Umsatzsteuer für das Herstellen der Spezialmuttern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG) schuldet B als Leistungsempfänger auch die Umsatzsteuer für die Lieferung des Stahlschrotts (§ 13b Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 7 UStG).

⁵Zur Bemessungsgrundlage bei tauschähnlichen Umsätzen bei der Abgabe von werthaltigen Abfällen, für die gesetzliche Entsorgungspflichten bestehen, vgl. Abschnitt 10.5 Abs. 2 Satz 9.

(22c) ¹Werden Mischungen oder Warenzusammensetzungen geliefert, die sowohl aus in der Anlage 3 des UStG bezeichneten als auch dort nicht genannten Gegenständen bestehen, sind die Bestandteile grundsätzlich getrennt zu beurteilen. ²Ist eine getrennte Beurteilung nicht möglich, werden Waren nach Satz 1 nach dem Stoff oder Bestandteil beurteilt, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht; die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG ist demnach auf Lieferungen von Gegenständen anzuwenden, sofern der Stoff oder der Bestandteil, der den Gegenständen ihren wesentlichen Charakter verleiht, in der Anlage 3 des UStG bezeichnet ist; Absatz 23 bleibt unberührt. ³Bei durch Bruch, Verschleiß oder aus

ähnlichen Gründen nicht mehr gebrauchsfähigen Maschinen, Elektro- und Elektronikgeräten und Heizkesseln ist davon auszugehen, dass sie unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG fallen. ⁴Unterliegt die Lieferung unbrauchbar gewordener landwirtschaftlicher Geräte der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG (vgl. Abschnitt 24.2 Abs. 6), findet § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG keine Anwendung. ⁵Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Gegenstände, für die es eine eigene Zolldarstellung gibt; diese Gegenstände sind auch dann in die eigene Zolldarstellung einzureihen, wenn sie unbrauchbar geworden, aber noch als solche erkennbar sind (z. B. ein verunfallter Pkw mit wirtschaftlichem Totalschaden).

Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen

(22d) ¹Zu den Gebäuden gehören Baulichkeiten, die auf Dauer fest mit dem Grundstück verbunden sind. ²Zu den Gebäudeteilen zählen insbesondere Stockwerke, Wohnungen und einzelne Räume. ³Nicht zu den Gebäuden oder Gebäudeteilen gehören Baulichkeiten, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und daher keine Bestandteile eines Grundstücks sind, insbesondere Büro- oder Wohncontainer, Baubuden, Kioske, Tribünen oder ähnliche Einrichtungen.

(22e) Unter die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen fällt insbesondere:

1. Die Reinigung sowie die pflegende und schützende (Nach-)Behandlung von Gebäuden und Gebäudeteilen (innen und außen);

2. ¹die Hausfassadenreinigung (einschließlich Graffiti-Entfernung). ²Dies gilt nicht für Reinigungsarbeiten, die bereits unter § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG fallen (vgl. Absatz 7 Nr. 10);

3. die Fensterreinigung;

4. die Reinigung von Dachrinnen und Fallrohren;

5. die Bauendreinigung;

6. die Reinigung von haustechnischen Anlagen, soweit es sich nicht um Wartungsarbeiten handelt;

7. die Hausmeisterdienste und die Objektbetreuung, wenn sie auch Gebäudereinigungsleistungen beinhalten.

(22f) Insbesondere folgende Leistungen fallen nicht unter die in § 13b Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 UStG genannten Umsätze:

1. Die Schornsteinreinigung;

2. die Schädlingsbekämpfung;

3. der Winterdienst, soweit es sich um eine eigenständige Leistung handelt;

4. die Reinigung von Inventar, wie Möbel, Teppiche, Matratzen, Bettwäsche, Gardinen und Vorhänge, Geschirr, Jalousien und Bilder, soweit es sich um eine eigenständige Leistung handelt;

5. die Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Gebäudereinigungsleistungen erbringen, unabhängig davon, ob die Leistungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erbracht werden oder nicht.

(22g) ¹Werden Gebäudereinigungsleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG). ²Der Leistungsempfänger muss derartige Gebäudereinigungsleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben; Absätze 10 und 11 gelten sinngemäß. ³Daneben ist davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt, wenn er dem leistenden Unternehmer einen im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültigen Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG im Original oder in Kopie vorlegt. ⁴Hinsichtlich dieses Musters wird auf das BMF-Schreiben vom 4. 1. 2011, BStBl I S. 48, hingewiesen. ⁵Verwendet der Leistungsempfänger einen Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner, auch wenn er tatsächlich kein Unternehmer ist, der

selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt. ⁶Dies gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger einen gefälschten Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG verwendet und der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis hatte. ⁷Absätze 6, 13, 16 und 18 bis 22 gelten sinngemäß.

Lieferungen von Gold

(22h) ¹Unter die Umsätze nach § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG (vgl. Absatz 2 Nr. 11) fallen die Lieferung von Gold (einschließlich von platinierter Gold) oder Goldlegierungen in Rohform oder als Halbzeug mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel und Goldplattierungen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel und die steuerpflichtigen Lieferungen von Anlagegold mit einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel nach § 25c Abs. 3 UStG. ²Goldplattierungen sind Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer Seite oder auf mehreren Seiten Gold in beliebiger Dicke durch Schweißen, Löten, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht worden ist. ³Zum Umfang der Lieferungen von Anlagegold vgl. Abschnitt 25c.1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4, zur Möglichkeit der Option zur Umsatzsteuerpflicht bei der Lieferung von Anlagegold vgl. Abschnitt 25c.1 Abs. 5.

Beispiel:

¹Der in Bremen ansässige Goldhändler G überlässt der Scheideanstalt S in Hamburg verunreinigtes Gold mit einem Feingehalt von 500 Tausendstel. ²S trennt vereinbarungsgemäß das verunreinigte Gold in Anlagegold und unedle Metalle und stellt aus dem Anlagegold einen Goldbarren mit einem Feingehalt von 995 Tausendstel her; das hergestellte Gold fällt unter die Position 7108 des Zolltarifs. ³Der entsprechende Goldgewichtsanteil wird G auf einem Anlagegoldkonto gutgeschrieben; G hat nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nach der Bearbeitung des Goldes und der Gutschrift auf dem Anlagegoldkonto noch die Verfügungsmacht an dem Gold. ⁴Danach verzichtet G gegen Entgelt auf seinen Herausgabeanspruch des Anlagegolds. ⁵G hat nach § 25c Abs. 3 Satz 2 UStG zur Umsatzsteuerpflicht optiert.

⁶Der Verzicht auf Herausgabe des Anlagegolds gegen Entgelt stellt eine Lieferung des Anlagegolds von G an S dar. ⁷Da G nach § 25c Abs. 3 Satz 2 UStG zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat, schuldet S als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für diese Lieferung (§ 13b Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 9 UStG)."

3. In Absatz 23 wird die Angabe "§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1, Nr. 7, Nr. 8 Satz 1 und Nr. 9" ersetzt.

Nach Absatz 27 wird folgender Absatz 27a angefügt:

4. "(27a) § 13b Abs. 1 bis 5 UStG findet ebenfalls keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung) besteht, wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt (§ 13b Abs. 6 Nr. 6 UStG)."
5. In Absatz 33 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 2 bis 8" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 2 bis 11" ersetzt.

In Absatz 52 wird folgender Satz 5 angefügt:

- ⁵Zum Übergang auf die Anwendung der Erweiterung des § 13b UStG ab 1. 1. 2011 auf Lieferungen von Kälte und Wärme, Lieferungen der in der Anlage 3 des UStG bezeichneten Gegenstände und bestimmte Lieferungen von Gold sowie zur Übergangsregelung bei der Anwendung der Erweiterung des § 13b UStG ab 1. 1. 2011 auf Gebäudereinigungsleistungen vgl. BMF-Schreiben vom 4. 2. 2011, BStBl I S. 156."

Diese Regelungen sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführt werden.

II. Übergangsregelungen

1. Anwendung

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt beim Übergang auf die Anwendung der Erweiterung des § 13b UStG ab 1. Januar 2011 auf Lieferungen von Kälte und Wärme, auf Lieferungen der in der An-

lage 3 des UStG bezeichneten Gegenstände, auf Gebäudereinigungsleistungen und auf bestimmte Lieferungen von Gold Folgendes:

Die Erweiterung des § 13b Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 UStG auf Lieferungen von Kälte oder Wärme sowie die Einfügung der § 13b Absatz 2 Nummern 7, 8 Satz 1 und Nummer 9 i. V. m. Absatz 5 Sätze 1 bis 3 UStG ist auf Umsätze und Teilleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführt werden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 UStG), sowie insbesondere in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor dem 31. Dezember 2010 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts ausgeführt wird (§ 13b Absatz 4 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 2 UStG).

1.1 Schlussrechnung über nach dem 31. Dezember 2010 erbrachte Leistungen bei Abschlagszahlungen vor dem 1. Januar 2011

Bei nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführten Lieferungen von Wärme oder Kälte im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG eines im Ausland ansässigen Unternehmers und bei Lieferungen der in § 13b Absatz 2 Nummern 7 und 9 UStG genannten Gegenstände, die nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführt werden, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist. Bei Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG, die nach dem 31. Dezember 2010 erbracht werden, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst derartige Leistungen nachhaltig ausführt. Entsprechend hat der leistende Unternehmer eine Rechnung auszustellen, in der das (Netto-)Entgelt anzugeben ist sowie ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 14a Absatz 5 UStG). Dies ist unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer das Entgelt oder Teile des Entgelts vor dem 1. Januar 2011 vereinnahmt hat oder nicht.

Hat der leistende Unternehmer das Entgelt oder Teile des Entgelts vor dem 1. Januar 2011 vereinnahmt und hierfür auch eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erstellt, hat er die Rechnung(en) über diese Zahlungen im Voranmeldungszeitraum der tatsächlichen Ausführung der Leistung zu berichtigen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 UStG, § 14c Absatz 1 Sätze 1 und 2 UStG). In der Schlussrechnung sind die gezahlten Abschlagszahlungen nur dann mit ihrem Bruttobetrag (einschließlich Umsatzsteuer) anzurechnen, wenn die Umsatzsteuer bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Schlussrechnung nicht an den Leistungsempfänger zurückerstattet wurde.

Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur das um das vor dem 1. Januar 2011 vom leistenden Unternehmer vereinnahmte Entgelt oder die vereinnahmten Teile des Entgelts geminderte Entgelt zugrunde gelegt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass das vor dem 1. Januar 2011 vereinnahmte Entgelt oder die vereinnahmten Teile des Entgelts vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert (= in einer Voranmeldung oder in einer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr angemeldet) wurde. In derartigen Fällen ist keine Berichtigung der über geleistete Abschlagszahlungen erteilten Rechnungen durchzuführen.

1.2 Berichtigung einer vor dem 1. Januar 2011 erstellten Rechnung über Anzahlungen, wenn die Zahlung erst nach dem 31. Dezember 2010 erfolgt

Wurden für Lieferungen von Wärme oder Kälte im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG, für Lieferungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummern 7 und 9 UStG oder für die Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG Abschlagszahlungen oder Anzahlungen vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4, § 13b Absatz 4 Satz 2 UStG). Entscheidend für die Steuerentstehung ist nicht, wann die Rechnung erstellt worden ist, sondern der Zeitpunkt der Vereinnahmung des entsprechenden Entgelts oder des Teilentgelts. Vereinnahmt der leistende Unternehmer das Entgelt oder Teilentgelt für Lieferungen von Wärme oder Kälte im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG, für Lieferungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummern 7 und 9 UStG oder für Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG nach dem 31. Dezember 2010, ist hierfür der Leistungsempfänger Steuerschuldner (§ 13b Absatz 2 und 5 Sätze 1 und 2 UStG). Ist die hierfür vom leistenden Unternehmer erstellte Rechnung vor dem 1. Januar 2011 erstellt worden und wurde die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, ist die Rechnung entsprechend zu berichtigen.

1.3 Abrechnungen nach dem 31. Dezember 2010 über Leistungen, die vor dem 1. Januar 2011 erbracht worden sind

Für Lieferungen von Wärme oder Kälte im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG, für Lieferungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummern 7 und 9 UStG und für Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG, die von einem im Inland ansässigen Unternehmer vor dem 1. Januar 2011 erbracht worden sind, ist der leistende Unternehmer nach § 13a Absatz

1 Nr. 1 UStG Steuerschuldner. § 13b Absatz 2 Nummern 5, 7, 8 Satz 1 und Nummer 9 i. V. m. Absatz 5 UStG ist nicht anzuwenden. Der leistende Unternehmer muss entsprechend eine Rechnung ausstellen, die die in § 14 Absatz 4 Satz 1 UStG vorgeschriebenen Angaben enthält. Hierzu gehört auch die Angabe des anzuwendenden Steuersatzes sowie des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrags (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 UStG).

1.4 Berichtigung nach dem 31. Dezember 2010 einer vor dem 1. Januar 2011 erstellten und bezahlten Rechnung über Anzahlungen

Hat der leistende Unternehmer für Lieferungen von Wärme oder Kälte im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG, für Lieferungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummern 7 und 9 UStG oder Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG einen Teil des Entgelts vor dem 1. Januar 2011 vereinnahmt und wurde die Leistung oder die Teilleistung danach ausgeführt, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Teilentgelt vereinnahmt worden ist (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 UStG). Steuerschuldner ist der leistende Unternehmer.

Stellt sich nach dem 31. Dezember 2010 heraus, dass die in Rechnung gestellte und vom leistenden Unternehmer vereinnahmte Anzahlung in der Höhe unrichtig war, ist die ursprüngliche Rechnung zu berichtigen (§ 17 Absatz 1 UStG), sofern der überzahlte Betrag zurückgezahlt wurde und insoweit die Grundlage für die Versteuerung der Anzahlung entfallen ist.

Hinsichtlich einer berichtigten Anzahlung wird der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner nach § 13b Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 UStG, soweit ein weiteres Teilentgelt nach dem 31. Dezember 2010 vom leistenden Unternehmer vereinnahmt wird.

Beispiel 1:

Unternehmer A und Unternehmer B führen nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG aus und geben monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab. Sie vereinbaren, dass A an B eine Gebäudereinigungsleistung im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG ausführen soll. A stellt am 2. Dezember 2010 eine Abschlagsrechnung über 10 000 € zuzüglich 1 900 € Umsatzsteuer aus. Die Rechnung wird von B noch im Dezember 2010 bezahlt. Im Januar 2011 stellt sich heraus, dass der Anzahlung ein falsches Aufmaß der zu reinigenden Flächen zugrunde gelegen hat. Danach hätte nur eine Anzahlung mit einem Entgelt von 4 000 € in Rechnung gestellt werden dürfen. Der überzahlte Betrag wird B zurückerstattet. Die Gebäudereinigungsleistung wird im Februar 2011 erbracht.

A hat seine Rechnung dergestalt zu korrigieren, dass nur noch ein Entgelt in Höhe von 4 000 € zuzüglich 760 € Umsatzsteuer auszuweisen ist. Die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Rechnung hat er in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für Januar 2011 entsprechend zu berücksichtigen. B hat den in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2010 geltend gemachten Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Januar 2011 entsprechend zu mindern.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie in Beispiel 1, jedoch hätte eine Anzahlung mit einem Entgelt von 11 000 € in Rechnung gestellt werden müssen. B zahlt den Mehrbetrag im Februar 2011.

A hat seine Rechnung dergestalt zu korrigieren, dass sie ein Entgelt in Höhe von 11 000 € enthält. Hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2011 geleisteten Anzahlung bleibt es bei der Steuerschuld des A, so dass insoweit weiterhin eine Umsatzsteuer von 1 900 € auszuweisen ist. Die ursprüngliche Besteuerung (A erklärt den Umsatz in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2010, B hat den Vorsteuerabzug in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2010 geltend gemacht) bleibt unverändert. Für die (Rest-)Anzahlung, die im Februar 2011 geleistet wird, ist in der Rechnung nur das (Netto-)Entgelt von 1 000 € anzugeben. Außerdem muss A den B insoweit auf dessen Steuerschuldnerschaft hinweisen. B muss das (Netto-) Entgelt von 1 000 € sowie die Steuer hierauf von 190 € in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für Februar 2011 anmelden und kann gleichzeitig diese Steuer als Vorsteuer abziehen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG).

2. Übergangsregelung für Gebäudereinigungsleistungen

Bei Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. März 2011 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. April 2011 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Vereinnahmung des Entgelts oder von Teilen des Entgelts ausgeführt wird. Abschnitt II Nummer 1 gilt entsprechend.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

K r a e u s e l

1) BStBl I S. 1394

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 4. Februar 2011

IV D 3 - S 7117/10/10006

2011/0101498

Oberste Finanzbehörden

der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder

beim Bund

Umsatzsteuer;

Änderungen des Ortes der sonstigen Leistung (§ 3a UStG) durch das

Jahressteuergesetz 2010 - Anpassung der Abschnitte 3a.1, 3a.2, 3a.4, 3a.6, 3a.8, 3a.12, 3a.13 und 3a.14 UStAE

Durch Artikel 4 Nr. 4 und Artikel 32 Abs. 5 des Jahressteuergesetzes 2010 - JStG 2010 - vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)¹⁾ wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die Regelungen zum Ort der sonstigen Leistung nach § 3a UStG mehrfach geändert.

I. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die Abschnitte 3a.1, 3a.2, 3a.4, 3a.6, 3a.8, 3a.12, 3a.13 und 3a.14 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 4. Februar 2011 - IV D 3 - S 7279/10/10006 (2011/0093284) - (BStBl 2011 I S. 156) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Abschnitt 3a.1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- a) "2Der Leistungsort bestimmt sich außerdem nur nach § 3a Abs. 1 UStG, wenn kein Tatbestand des § 3a Abs. 3 bis 8 UStG, 1. des § 3b UStG, des § 3e oder des § 3f UStG vorliegt."

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- b) "(5) Zur Sonderregelung für den Ort der sonstigen Leistung nach § 3a Abs. 6 und 8 Sätze 2 und 3 UStG wird auf Abschnitt 3a.14 verwiesen."

Abschnitt 3a.2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- a) "2Der Leistungsort bestimmt sich nur dann nach § 3a Abs. 2 UStG, wenn kein Tatbestand des § 3a Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe b und Nr. 5, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 und Abs. 8 Sätze 1 und 3 UStG, des § 3b Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG, des § 3e UStG oder des § 3f UStG vorliegt."
- 2.

Absatz 16 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- b) "1Grundsätzlich fallen unter die Ortsregelung des § 3a Abs. 2 UStG alle sonstigen Leistungen an einen Unternehmer, soweit sich nicht aus § 3a Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe b und Nr. 5, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 3, Abs. 7 und Abs. 8 Sätze 1 und 3, § 3b Abs. 1 Sätze 1 und 2, §§ 3e und 3f UStG eine andere Ortsregelung ergibt."

c) Absatz 17 wird gestrichen.

In Absatz 19 wird der dritte Gedankenstrich wie folgt gefasst:

- d) die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, "- unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG; vgl. Abschnitt 3a.6 Abs. 13);"

Abschnitt 3a.4 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"(2) ¹In der Regel erbringen Unternehmer neben der Überlassung von Standflächen usw. eine Reihe weiterer Leistungen an die Aussteller. ²Es kann sich dabei insbesondere um folgende sonstige Leistungen handeln:

¹Technische Versorgung der überlassenen Stände. ²Hierzu gehören z. B.

1. a) Herstellung der Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser, Wärme, Druckluft, Telefon, Telex, Internetzugang und Lautsprecheranlagen,

- b) die Abgabe von Energie, z. B. Strom, Gas, Wasser und Druckluft, wenn diese Leistungen umsatzsteuerrechtlich Nebenleistungen zur Hauptleistung der Überlassung der Standflächen darstellen;

- ¹Planung, Gestaltung sowie Aufbau, Umbau und Abbau von Ständen. ²Unter die "Planung" fallen insbesondere Architektenleistungen, z. B. Anfertigung des Entwurfs für einen Stand. ³Zur "Gestaltung" zählt z. B. die Leistung eines Gartengestalters oder eines Beleuchtungsfachmannes;

3. Überlassung von Standbauteilen und Einrichtungsgegenständen, einschließlich Miet-System-Ständen;

3. 4. Standbetreuung und Standbewachung;

a)

5. Reinigung von Ständen;

6. Überlassung von Garderoben und Schließfächern auf dem Messegelände;

7. Überlassung von Eintrittsausweisen einschließlich Eintrittskarten;

8. Überlassung von Telefonapparaten, Telefaxgeräten und sonstigen Kommunikationsmitteln zur Nutzung durch die Aussteller;

9. Überlassung von Informationssystemen, z. B. von Bildschirmgeräten oder Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messen und Ausstellungen unterrichtet werden sollen;

10. Schreibdienste und ähnliche sonstige Leistungen auf dem Messegelände;

11. Beförderung und Lagerung von Ausstellungsgegenständen wie Exponaten und Standausrüstungen;

12. Übersetzungsdienste;

13. Eintragungen in Messekatalogen, Aufnahme von Werbeanzeigen usw. in Messekatalogen, Zeitungen, Zeitschriften usw., Anbringen von Werbeplakaten, Verteilung von Werbeprospekten und ähnliche Werbemaßnahmen;

14. Besuchermarketing;

15. Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, von Pressekonferenzen, von Eröffnungsveranstaltungen und Ausstellerabenden.

³Handelt es sich um eine einheitliche Leistung - sog. Veranstaltungsleistung - (vgl. Abschnitt 3.10 und EuGH-Urteil vom 9. 3. 2006, C-114/05, EuGHE I S. 2427), bestimmt sich der Ort dieser sonstigen Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine einem Unternehmer gleichgestellte juristische Person ist (siehe Abschnitt 3a.2 Abs. 1). ⁴Ist in derartigen Fällen der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer (siehe Abschnitt 3a.1 Abs. 1), richtet sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG. ⁵Eine Veranstaltungsleistung im Sinne von Satz 3 kann dann angenommen werden, wenn neben der Überlassung von Standflächen zumindest noch drei weitere Leistungen der in Satz 2 genannten Leistungen vertraglich vereinbart worden sind und auch tatsächlich erbracht werden. ⁶Werden nachträglich die Erbringung einer weiteren Leistung oder mehrerer weiterer Leistungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart, gilt dies als Vertragsergänzung und wird in die Beurteilung für das Vorliegen einer Veranstaltungsleistung einbezogen.

(3) Werden die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung im Sinne des Absatzes 2 Satz 5, sondern als selbständige Leistungen einzeln erbracht, gilt Folgendes:

¹Die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Leistungen fallen unter § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG. ²Wegen der sonstigen 1. Leistungen, die die Planung und den Aufbau eines Messestandes betreffen, vgl. insbesondere BFH-Urteil vom 24. 11. 1994, V R 30/92, BStBl 1995 II S. 151.

2. Der Leistungsort der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a oder Nr. 5 UStG.

3. Der Leistungsort der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 bezeichneten Telekommunikationsleistungen richtet sich nach § 3a Abs. 1, 2, 4 Sätze 1 und 2 Nr. 11 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 UStG.

4. Der Leistungsort der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 9 und 10 bezeichneten sonstigen Leistungen richtet sich nach § 3a Abs. 1 oder 2 UStG.

5. Der Leistungsort der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 11 bezeichneten Beförderungsleistungen richtet sich nach § 3a Abs. 2 und 8 Sätze 1 und 3, § 3b Abs. 1 oder 3 UStG.

6. Der Leistungsort der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 11 bezeichnete Lagerung von Ausstellungsgegenständen richtet sich nach § 3a Abs. 2 und 8 Sätze 1 und 3 oder § 3b Abs. 2 UStG.

7. Der Leistungsort der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 12 bezeichneten Übersetzungsleistungen richtet sich nach § 3a Abs. 1, 2, 4 Sätze 1 und 2 Nr. 3 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 UStG.

8. Der Leistungsort der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 13 bezeichneten Werbeleistungen richtet sich nach § 3a Abs. 1, 2, 4 Sätze 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 UStG.

Der Leistungsort der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 14 und 15 bezeichneten Leistungen richtet sich grundsätzlich nach § 3a Abs. 9. 1 oder 2 UStG; soweit es sich um Werbeleistungen handelt, kommt auch die Ortsbestimmung nach § 3a Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 UStG in Betracht."

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

b)

"(6) Ist die Festlegung des Leistungsortes bei Veranstaltungsleistungen im Sinne des Absatzes 2 auf Grund des Rechts eines anderen Mitgliedstaates ausnahmsweise abweichend von Absatz 2 vorgenommen worden, ist es nicht zu beanstanden, wenn dieser Ortsregelung gefolgt wird."

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

- c) "(7) Zur Übergangsregelung bei der Anwendung des Leistungsortes bei Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, vgl. Abschnitt II Nr. 1 des BMF-Schreibens vom 4. 2. 2011, BStBl I S. 162."

Abschnitt 3a.6 wird wie folgt gefasst:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- a) "(2) § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG gilt nur für sonstige Leistungen an Nichtunternehmer (siehe Abschnitt 3a.1 Abs. 1)."

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- b) "(4) ¹Insbesondere bei künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen ist zu beachten, dass sich im Falle der reinen Übertragung von Nutzungsrechten an Urheberrechten und ähnlichen Rechten (vgl. Abschnitt 3a.9 Abs. 1 und 2 sowie Abschnitt 12.7) der Leistungsort nicht nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG richtet. ²Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3a Abs. 1 UStG (vgl. Abschnitt 3a.1) oder nach § 3a Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nr. 1 UStG (vgl. Abschnitt 3a.9 Abs. 1 und 2)."

Nach Absatz 12 wird folgende Zwischenüberschrift und der neue Absatz 13 eingefügt:

„Leistungen nach § 167; 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG

(13) ¹§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG gilt nur für Leistungen an einen Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich oder an eine einem Unternehmer gleichgestellte juristische Person (siehe Abschnitt 3a.2 Abs. 1). ²Werden die in der Vorschrift genannten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer (siehe Abschnitt 3a.1 Abs. 1) erbracht, richtet sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG; beim Verkauf von Eintrittskarten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch einen anderen Unternehmer als den Veranstalter richtet sich der Leistungsort dagegen nach § 3a Abs. 1 UStG (vgl. BFH-Urteil vom 3. 6. 2009, XI R 34/08, BStBl 2010 II S. 857). ³Zu den Eintrittsberechtigungen gehören insbesondere

4. das Recht auf Zugang zu Darbietungen, Theateraufführungen, Zirkusvorstellungen, Freizeitparks, Konzerten, Ausstellungen sowie zu anderen ähnlichen kulturellen Veranstaltungen, auch wenn das Entgelt in Form eines Abonnements oder eines Jahresbeitrags entrichtet wird;

- das Recht auf Zugang zu Sportveranstaltungen wie Spiele und Wettkämpfe gegen Entgelt, auch wenn das Entgelt in Form einer Zahlung für einen bestimmten Zeitraum oder eine festgelegte Anzahl von Veranstaltungen in einem Betrag erfolgt;
- c)

¹das Recht auf Zugang zu der Allgemeinheit offenstehenden Veranstaltungen auf dem Gebiet des Unterrichts und der Wissenschaft, wie beispielsweise Konferenzen und Seminare. ²Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer selbst oder ein Arbeitnehmer an der Veranstaltung teilnimmt und das Entgelt vom Unternehmer (Arbeitgeber) entrichtet wird.

Beispiel 1:

- ¹Der Seminarveranstalter S mit Sitz in Salzburg (Österreich) veranstaltet ein Seminar zum aktuellen Umsatzsteuerrecht in der Europäischen Union in Berlin; das Seminar wird europaweit beworben. ²Teilnahmebeschränkungen gibt es nicht.
3. ³An dem Seminar nehmen Unternehmer mit Sitz in Österreich, Belgien, Deutschland und Frankreich teil.

⁴Der Ort der Leistung ist nach § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG am Veranstaltungsort in Deutschland.

Beispiel 2:

¹Die international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W mit Sitz in Berlin beauftragt den Seminarveranstalter S mit Sitz in Salzburg (Österreich) mit der Durchführung eines Inhouse-Seminars zum aktuellen Umsatzsteuerrecht in der Eu-

ropäischen Union in Salzburg. ²An dem Seminar können nur Mitarbeiter der W teilnehmen. ³Das Seminar wird im Januar 2011 durchgeführt. ⁴Es nehmen 20 Angestellte des W teil.

⁵Da das Seminar nicht für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich ist, fällt der Umsatz nicht unter die Eintrittsberechtigungen nach § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG. Der Leistungsort ist nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG am Sitzort der W in Berlin.

⁴Zu den mit den in § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG genannten Veranstaltungen zusammenhängenden sonstigen Leistungen gehören auch die Nutzung von Garderoben und von sanitären Einrichtungen gegen gesondertes Entgelt. ⁵Nicht unter § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG fällt die Berechtigung zur Nutzung von Räumlichkeiten, wie beispielsweise Turnhallen oder anderen Räumen, gegen Entgelt. ⁶Auch die Vermittlung von Eintrittsberechtigungen fällt nicht unter § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG; der Leistungsort dieser Umsätze richtet sich bei Leistungen an einen Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich oder an eine einem Unternehmer gleichgestellte juristische Person (siehe Abschnitt 3a.2 Abs. 1) nach § 3a Abs. 2 UStG, bei Leistungen an einen Nichtunternehmer (siehe Abschnitt 3a.1 Abs. 1) nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG."

In Abschnitt 3a.8 Nummer 2 wird der Klammerzusatz in Satz 2 wie folgt gefasst:

5. "(vgl. jedoch § 3a Abs. 5 UStG, § 3a Abs. 6 UStG und Abschnitt 3a.14 Abs. 1 bis 3 sowie § 3a Abs. 8 Sätze 2 und 3 UStG und Abschnitt 3a.14 Abs. 6)."

Abschnitt 3a.12 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

6. ²"Der Leistungsort richtet sich nach § 3a Abs. 2 oder 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG."

Abschnitt 3a.13 Absätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- "(1) ¹Bei bestimmten sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität über das Elektrizitätsnetz oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze (§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 14 UStG) richtet sich der Leistungsort bei Leistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Nichtunternehmer (siehe Abschnitt 3a.1 Abs. 1) regelmäßig nach § 3a Abs. 4 Satz 1 UStG. ²Zu diesen Leistungen gehören die Gewährung des Zugangs zu Erdgas-, Elektrizitäts-, Wärme- oder Kältenetzen, die Fernleitung, die Übertragung oder die Verteilung über diese Netze sowie andere mit diesen Leistungen unmittelbar zusammenhängende Leistungen in Bezug auf Gas für alle Druckstufen und in Bezug auf Elektrizität für alle Spannungsstufen sowie in Bezug auf Wärme und auf Kälte.

(2) Zu den mit der Gewährung des Zugangs zu Erdgas-, Elektrizitäts-, Wärme- oder Kältenetzen und der Fernleitung, der Übertragung oder der Verteilung über diese Netze unmittelbar zusammenhängenden Umsätzen gehören insbesondere Serviceleistungen wie Überwachung, Netzoptimierung, Notrufbereitschaften."

Abschnitt 3a.14 wird wie folgt gefasst:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

¹§ 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 UStG gilt nur für Leistungen an im Inland ansässige juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese

8. aa) - Unternehmer sind und die Leistung nicht für ihr Unternehmen bezogen wird
a) - oder
- nicht Unternehmer sind und ihnen keine USt-IdNr. erteilt worden ist."

Satz 4 Beispiel 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- bb) ¹Die im Inland ansässige Rundfunkanstalt R (unternehmerisch tätige juristische Person des öffentlichen Rechts mit USt-IdNr.) verpflichtet für ihren nicht unternehmerischen Bereich

1. den in Norwegen ansässigen Künstler N für die Aufnahme und Sendung einer künstlerischen Darbietung;
2. den in der Schweiz ansässigen Journalisten S, Nachrichten, Übersetzungen und Interviews auf Tonträgern und in Manuskriptform zu verfassen."

Nach Absatz 4 werden nachfolgende Überschriften und die neuen Absätze 5 und 6 angefügt:

„Sonstige im Drittlandsgebiet ausgeführte Leistungen an Unternehmer

(5) ¹§ 3a Abs. 8 Sätze 1 und 3 UStG gilt nur für sonstige Leistungen an Unternehmer und diesen gleichgestellte juristische Personen (siehe Abschnitt 3a.2 Abs. 1). ²Güterbeförderungsleistungen, im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung stehende Leistungen wie Beladen, Entladen, Umschlagen oder ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstands im Zusammenhang stehende Leistungen (vgl. § 3b Abs. 2 UStG und Abschnitt 3b.2), Arbeiten an und Begutachtungen von beweglichen körperlichen Gegenständen (vgl. Abschnitt 3a.6 Abs. 11) oder Reisevorleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 5 UStG werden regelmäßig im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet, wenn sie tatsächlich ausschließlich dort in Anspruch genommen werden können. ³Ausgenommen hiervon sind Leistungen, die in einem der in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete (insbesondere Freihäfen) erbracht werden. ⁴Die Regelung gilt nur in den Fällen, in denen der Leistungsort für die in § 3a Abs. 8 Satz 1 UStG genannten Leistungen unter Anwendung von § 3a Abs. 2 UStG im Inland liegen würde und

- der leistende Unternehmer für den jeweiligen Umsatz Steuerschuldner nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG wäre, oder
- der Leistungsempfänger für den jeweiligen Umsatz Steuerschuldner nach § 13b Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 UStG wäre.

Im Drittlandsgebiet ausgeführte Telekommunikationsleistungen an Nichtunternehmer

- (6) ¹§ 3a Abs. 8 Sätze 2 und 3 UStG gilt nur für Telekommunikationsleistungen an Nichtunternehmer (siehe Abschnitt 3a.1 Abs. 1). ²Zum Begriff der Telekommunikationsleistungen vgl. im Einzelnen Abschnitt 3a.10 Abs. 1 bis 4. ³Die Regelung gilt nur in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger der Telekommunikationsleistung im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, sich aber tatsächlich vorübergehend im Drittlandsgebiet aufhält und der Leistungsort unter Anwendung von § 3a Abs. 1 UStG im Inland liegen würde. ⁴Telekommunikationsleistungen werden regelmäßig nur dann im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet, wenn sie tatsächlich ausschließlich dort in Anspruch genommen werden können. ⁵Ausgenommen hiervon sind die Telekommunikationsleistungen, die in einem der in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete (insbesondere Freihäfen) erbracht werden.
- b)

Beispiel 1:

¹Der Unternehmer A mit Sitz in Hannover schließt einen Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsleistungen (Übertragung von Signalen, Schrift, Bild, Ton oder Sprache via Mobilfunk) mit der im Inland ansässigen Privatperson P ab, die für drei Monate eine Tätigkeit in Russland ausübt. ²Danach werden an P nur Telekommunikationsleistungen erbracht, wenn er von Russland aus sein Handy benutzt. ³Das Entgelt wird über Prepaid-Karten von P an A entrichtet. ⁴Eine Verwendung des Guthabens auf der Prepaid-Karte für Telekommunikationsdienstleistungen im Gemeinschaftsgebiet ist vertraglich ausgeschlossen.

⁵Trotz der vorübergehenden Auslandstätigkeit ist P nicht im Drittland, sondern im Inland ansässig, weil er weiterhin hier seinen Wohnsitz hat. ⁶Der Leistungsort für die von A erbrachten Telekommunikationsleistungen wäre grundsätzlich nach § 3a Abs. 1 UStG im Inland. ⁷Da P aber die von A vertraglich zu erbringenden Telekommunikationsleistungen nur im Drittlandsgebiet in Anspruch nehmen kann, verlagert sich der Leistungsort für diese Leistungen in das Drittlandsgebiet (§ 3a Abs. 8 Satz 2 UStG).

Beispiel 2:

¹Der Unternehmer A mit Sitz in Hannover schließt einen Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsleistungen (Übertragung von Signalen, Schrift, Bild, Ton oder Sprache via Mobilfunk) mit der im Inland ansässigen Privatperson P ab. ²Eine Nutzungsbeschränkung ist nicht vorgesehen. ³P fährt für drei Wochen nach Russland in Urlaub und führt in dieser Zeit von Russland aus Telefonate. ⁴Das Entgelt wird über Prepaid-Karten von P an A entrichtet. ⁵Die Verwendung des Guthabens auf der Prepaid-Karte ist vertraglich nicht eingeschränkt.

⁶Der Leistungsort für die von A erbrachten Telekommunikationsleistungen ist nach § 3a Abs. 1 UStG im Inland. ⁷Eine Verlagerung des Leistungsortes nach § 3a Abs. 8 Satz 2 UStG erfolgt nicht, weil vertraglich nicht festgelegt ist, dass die zu erbringenden Telekommunikationsleistungen nur im Drittlandsgebiet in Anspruch genommen werden können."

Diese Regelungen sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführt werden.

II. Übergangsregelung bei der Anwendung des Leistungsortes bei sog. einheitlichen Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen ab 1. Januar 2011

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt bei der Anwendung des Leistungsortes bei sog. einheitlichen Veranstaltungsleistungen (vgl. Abschn. 3a.4 Abs. 2 Satz 3 UStAE) im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen ab 1. Januar 2011 Folgendes:

Die Bestimmung des Leistungsortes bei Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen nach § 3a Absatz 2 UStG, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine einem Unternehmer gleichgestellte juristische Person ist (siehe Abschnitt 3a.2 Abs. 1 UStAE), ist auf Umsätze und Teilleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 UStG), auch dann, wenn das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor dem 1. Januar 2011 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 2 UStG).

1. Schlussrechnung über nach dem 31. Dezember 2010 erbrachte Leistungen bei Abschlagszahlungen vor dem 1. Januar 2011

Bei nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführten Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen an einen Leistungsempfänger, der ein Unternehmer oder eine einem Unternehmer gleichgestellte juristische Person ist, ist der Leistungsort an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, an die die Leistung tatsächlich erbracht wird (§ 3a Absatz 2 UStG). Befindet sich der Leistungsort danach im Ausland, hat der leistende Unternehmer eine Rechnung auszustellen, in der das (Netto-)Entgelt anzugeben ist und auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen ist (§ 14a Abs. 5 UStG). Dies gilt unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer das Entgelt oder Teile des Entgelts vor dem 1. Januar 2011 vereinnahmt hat oder nicht.

Hat der leistende Unternehmer in diesen Fällen das Entgelt oder Teile des Entgelts vor dem 1. Januar 2011 vereinnahmt und hierfür auch eine Rechnung mit offenem Steuerausweis erstellt, hat er die Rechnung(en) über diese Zahlungen im Voranmeldungszeitraum der tatsächlichen Ausführung der Leistung zu berichtigen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG, § 14c Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG). In der Schlussrechnung sind die gezahlten Abschlagszahlungen nur dann mit ihrem Bruttobetrag (einschließlich Umsatzsteuer) anzurechnen, wenn die Umsatzsteuer bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Schlussrechnung nicht an den Leistungsempfänger zurückerstattet wurde.

Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn es bei der Abrechnung des ursprünglichen vor dem 1. Januar 2011 vom leistenden Unternehmer vereinnahmten Entgelts oder der vereinnahmten Teile des Entgelts mit gesondertem Steuerausweis verbleibt. Voraussetzung hierfür ist, dass das vor dem 1. Januar 2011 vereinnahmte Entgelt oder die vereinnahmten Teile des Entgelts vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert (= in einer Voranmeldung oder in einer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr angemeldet) wurden. In derartigen Fällen ist keine Berichtigung der über geleistete Abschlagszahlungen erteilten Rechnungen durchzuführen.

2. Berichtigung einer vor dem 1. Januar 2011 erstellten Rechnung über Anzahlungen, wenn die Zahlung erst nach dem 31. Dezember 2010 erfolgt

Wurden für Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen an einen Leistungsempfänger, der ein Unternehmer oder eine einem Unternehmer gleichgestellte juristische Person ist, Abschlagszahlungen oder Anzahlungen vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG). Entscheidend für die Steuerentstehung ist nicht, wann die Rechnung erstellt worden ist, sondern der Zeitpunkt der Vereinnahmung des entsprechenden Entgelts oder des Teilentgelts. Vereinnahmt der leistende Unternehmer das Entgelt oder Teilentgelt für die vorgenannten Leistungen nach dem 31. Dezember 2010, bestimmt sich der Leistungsort nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers, wenn die Leistung

tatsächlich an diese erbracht wird (§ 3a Abs. 2 UStG). Ist die Rechnung hierfür vom leistenden Unternehmer vor dem 1. Januar 2011 erstellt worden, hat der Leistungsempfänger seinen Sitz im Ausland und wurde die - inländische - Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, ist die Rechnung entsprechend zu berichtigen.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

K r a e u s e l

1) BStBl I S. 1394

Stellenausschreibung

Im **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** ist am **Dienstort Bonn** der nach Besoldungsgruppe B 2 bewertete Dienstposten der

Leitung der Abteilung Bundesbetriebsprüfung II

zu besetzen.

Das BZSt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen mit Hauptsitz in Bonn.

Den Abteilungen Bundesbetriebsprüfung I und II obliegt die Mitwirkung an den Außenprüfungen der Finanzverwaltungen der Länder.

Schwerpunkte der Abteilung Bundesbetriebsprüfung II bilden die Branchen Banken und Versicherungen, Verkehr und Telekommunikation; hinzu treten die Bereiche der betrieblichen Altersversorgung und der Lohnsteueraußenprüfung sowie die Außenprüfung der Versicherungsteuer.

Aufgabenstellung:

- Mitwirkung bei den strategischen, konzeptionellen und operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufstockung der Bundesbetriebsprüfung
- Führung und Steuerung der Abteilung Bundesbetriebsprüfung II - Dienstleistungsbranchen - mit zurzeit neun Prüfungsreferaten, insbesondere in den Bereichen Organisation, Personalentwicklung und Personaleinsatz
- Vertretung der Abteilung in allen Grundsatz- und referatsübergreifenden Angelegenheiten

Besonderes Anforderungsprofil:

- Volljurist/Volljuristin mit nachgewiesenen vertieften steuerrechtlichen Kenntnissen
- Mehrjährige erfolgreiche Wahrnehmung mindestens einer Leitungsfunktion in der Finanzverwaltung; die Leitung mehrerer Organisationseinheiten ist von Vorteil
- Nachgewiesene Erfahrung im Prozess der Verwaltungsmodernisierung
- Erfahrungen im Umgang mit Informationstechnik und Anwendungsprogrammen
- Bereitschaft zu häufigen, auch mehrtägigen Dienstreisen
- Erfahrungen bzw. Kenntnisse in der steuerlichen Betriebsprüfung sind von Vorteil
- Gute Englischkenntnisse sind von Vorteil
- Erfahrungen aus der Leitung eines größeren Projektes sind von Vorteil; bei fehlender Erfahrung ist die Bereitschaft erforderlich, die Leitung eines größeren Projektes nachzuholen
- Erfahrungen aus einer Tätigkeit im BMF oder in einer vom BMF anerkannten vergleichbaren Einrichtung oder in einer internationalen Organisation für die Dauer von mindestens sechs Monaten sind von Vorteil; bei fehlender Erfahrung ist die Bereitschaft erforderlich, diese nachzuholen

Allgemeines Anforderungsprofil:

Stark ausgeprägte(s)

- Analytisches Denken
- Systematisch-methodisches Planen und Vorgehen
- Offenheit für Veränderungen
- Ergebnisorientiertes Handeln
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick

Eher stark ausgeprägte

- Initiative und Kreativität
- Gewissenhaftigkeit
- Belastbarkeit
- Adressaten- bzw. Dienstleistungsorientierung
- Mitarbeiterorientierung/-förderung
- Kritik- und Konfliktlösungsfähigkeit

- Kooperations-/Teamfähigkeit

Durchschnittlich ausgeprägte

- Delegationsfähigkeit

Bewerbungsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 16 und B 2.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwer behinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstposten ist grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Aufgrund der Aufgabenstellung soll die während der Teilzeitbeschäftigung zu leistende Arbeitszeit mindestens 80 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird konkreten familiären Bedürfnissen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch individuelle Vereinbarungen Rechnung getragen.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2011** unter Angabe des Geschäftszeichens Q 2 - P 1406 - 1/11 an

Herrn Vizepräsident Petersen
Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn

zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mit der Bewerbung zugleich eine Einwilligung zur Einsichtnahme in die Personallakte zu erteilen.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Hildemann-Lange (02 28) 4 06-25 18.

Informationen über das BZSt erhalten Sie auch im Internet unter **www.bzst.bund.de**.